Verfügungsbeschränkung der Ehefrau im ehelichen Güterrechte.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Hermann Walker
Referendar aus Leuna b. Merseburg a. S.

Merseburg
Buchdruckerei Th. Rößner
1914.

Meiner lieben Mutter
in Dankbarkeit gewidmet

Inhaltsübersicht.

Seite

I. **Kapitel**: Einleitung 1

II. **Kapitel**: Verfügungsbeschränkung der Ehefrau im ordentlichen gesetzlichen Güterstande 2

§ 1. Die allgemeine Vorschrift des § 1395 2

§ 2. Wirksamkeit eigenmächtiger Verfügungen der Ehefrau

a) bei einseitigen Rechtsgeschäften 4

b) bei Verträgen 8

§ 3. Welche Bedeutung hat § 1397? 10

§ 4. Wirksamkeit obligatorischer Verpflichtungen der Ehefrau hinsichtlich ihres eingebrachten Gutes 13

§ 5. Wirkung der Prozeßführung der Ehefrau

a) bei Aktivprozessen 17

b) bei Passivprozessen 20

§ 6. Einseitige Rechtsgeschäfte Dritter 24

§ 7. Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Ehefrau 27

§ 8. Ausnahmen von den Grundsätzen der Verfügungsbeschränkung der Ehefrau, und zwar Fälle, in denen die Zustimmung des Mannes

a) entbehrlich ist bezw. ersetzt werden kann . . . 31

b) überhaupt nicht erforderlich ist 33

§ 9. Juristische Konstruktion der Verfügungsbeschränkung der Ehefrau 39

III. **Kapitel**: Verfügungsbeschränkung der Ehefrau im Güterstande der Gütertrennung 43

IV. **Kapitel**: Verfügungsbeschränkung der Ehefrau im Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft 49

V. **Kapitel**: Verfügungsbeschränkung der Ehefrau im Güterstande der Errungenschaftsgemeinschaft 57

VI. **Kapitel**: Verfügungsbeschränkung der Ehefrau im Güterstande der Fahrnisgemeinschaft 63

Literaturverzeichnis.

Archiv des Bürgerlichen Rechts, hsg. v. Kohler, Ring und Oertmann, Bd. 22,

Aronius: Im ehelichen Beistande, in Gruchots Beitr. 45, 253 ff.

Baligand: Der Ehevertrag. München 1906.

Becher: Die Ausführungsgesetze zum BGB. II. Erg.-Bd. 2. Teil.

Bestgen: Rechtsstellung einer Ehefrau, welche selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt. Diss. Leipzig 1902.

Binder: Prozeßführung und Verfügungsmacht, hsg. v. Bernhöft und Binder, I, 103 ff. Leipzig 1902.

Breit: Ausführungsbestimmungen zum BGB.

Cosack: Lehrbuch des deutschen Bürgerlichen Rechts. II. Bd. 5. Aufl. Jena 1912.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts. IV. Bd. Tübingen 1908.

Denkschrift zum Entwurfe eines BGB. Berlin 1899.

Dernburg: Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. IV. Bd. 2. Aufl. Halle a. S. 1903.

Eck: Vorträge über das Recht des BGB. Nach des Verf. Tode durch Feststellung des Wortlautes fortgeführt und mit Anmerkg. versehen von Leonhard. Bd. II, 1. 2. Aufl. Berlin 1904.

Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. II: Familienrecht, 8./9. Aufl. Berlin 1908.

Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. II. Bd. 2. Abtlg. Familienrecht. 6./8. Aufl. Marburg 1914.

Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. Bd. IV, IX.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen.

Feisenberger: Beiträge zur Erläuterung der Errungenschaftsgemeinschaft des BGB., in Sächs. Arch. X, 529 ff.

Fischer-Henle: Das Bürgerliche Gesetzbuch, 9. Aufl. München 1912.

Gaupp-Stein: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. I. Bd. 10./11. Aufl. Tübingen 1913.

Gerth: Der Schutz des guten Glaubens bei eigenmächtigen Verfügungen der im gesetzlichen Güterstande lebenden Frau. Diss. Leipzig 1910.

Goldmann-Lilienthal: Das BGB., I. Bd. 2. Aufl. Berlin 1903.

Grünwald: Die Stellung der Ehefrau im Zivilprozeß bei bestehender Verwaltungsgemeinschaft, im Recht 01, 60 ff.

Hachenburg: Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. (Vorträge.) 2. Aufl. Mannheim 1900.

Heinsheimer: Das Recht des Mannes am Vermögen der Frau bei dem ordentlichen gesetzlichen Güterstande des BGB. für das Deutsche Reich. Jena 1913.

Hellwig: Anspruch und Klagerecht, Beiträge zum bürgerlichen und Prozeßrecht. Jena 1900.

Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechts. Bd. 38, 44.

Joerges: Die eheliche Lebensgemeinschaft in ihrem Begriffe, in ihren Gestaltungen und in ihren vermögensrechtlichen Beziehungen. Halle 1912.

Kohler: Verfügungsnutznießung, Verfügungsgemeinschaft und Gesamtgut, im ArchZivPrax. 107, 258 ff.

Ladendorf: Die Stellung der Frau beim Gesamtgute der allgemeinen Gütergemeinschaft. Diss. Rostock 1905.

Matthiaß: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 5. Aufl. Berlin 1910.

Meikel: Rechtsstreite von und gegen Ehegatten usw., in SeuffBl. 65, 153 ff., 169 ff., 185 ff.

Meisner: Das BGB. für das Deutsche Reich. 4. Buch: Familienrecht. Breslau 1905.

Metzges: im ZffG. 3. Jhrg. S. 327 ff.

Motive zum Entwurf eines BGB. für das Deutsche Reich. Bd. IV: Familienrecht. Berlin und Leipzig 1888.

Neumann: Handausgabe des BGB. II. 6. Aufl. Berlin 1912.

Opet-v. Blume: Das Familienrecht des BGB. (= Kommentar zum BGB.), hsg. von Biermann u. a. Berlin 1904.

Osenstädter: Die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem BGB., in Zeitschr. f. Not. und freiw. Rechtpfl. der Gerichte in Bayern, 2. Jhrg. 1901, 3 ff., 98 f. München 1901.

Osenstädter: Die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem BGB., ebenda, S. 199 ff.

Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Familienrecht. Berlin 1906.

Planck: Die rechtliche Stellung der Frau nach dem BGB. Göttingen 1899.

Preetorius: Die eheherrliche Vormundschaft und das BGB. Berlin 1907.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines BGB. Bd. IV. Berlin 1897.

Reichsgerichtsräte-Kommentar = Das BGB. mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, erl. von Reichsgerichtsräten G. Hoffmann, Brückner usw. II. Bd. Nürnberg und Leipzig.

Roth: System des deutschen Privatrechts. Teil2 Familienrecht. Tübingen 1881.

Rosenthal: Die Sachlegitimation. München 1903.

Schefold: Die allgemeine Gütergemeinschaft des BGB. Ulm 1899.

Schefold: Die Errungenschaftsgemeinschaft des BGB. Stuttgart 1899.

Schefold: Das selbständige Erwerbsgeschäft der Frau, im ArchZivPrax. 91, 142 ff.

Scheppler: Die Wirkungen der Prozeßführung der Frau in Ansehung des eingebrachten Gutes beim ordentlichen gesetzlichen Güterstande. Diss. München 1909.

Scherer: Familienrecht des BGB. für das Deutsche Reich. Erlangen 1900.

Schmidt: Familienrecht (= Kommentar zum BGB., hsg. von Hölder u. a.), IV. Bd. München 1907.

Schröder: Das eheliche Güterrecht nach dem BGB. für das Deutsche Reich in seinen Grundzügen. 3. Aufl. Berlin 1900.

Schwarz: Das Bürgerliche Recht zur Einführung in die Praxis. I. Bd. Berlin 1909.

Siméon: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 2. Hälfte 6. Aufl. Berlin 1913.

Sohm: Der Gegenstand. Ein Grundbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuches. Leipzig 1905.

Staub: Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 9. Aufl. Berlin 1912.

v. Staudinger: Kommentar zum BGB. Bd. IV: Familienrecht. 7./8. Aufl. München, Berlin, Leipzig 1913.

Strohal: Der Sachbesitz nach dem BGB., in IheringsJ. 38, 1 ff. Jena 1898.

Ullmann: Das gesetzliche Güterrecht in Deutschland. 2. Aufl. Berlin 1903.

Weber: Das Vorbehaltsgut nach den Gütertrennungsgrundsätzen. Diss. Leipzig 1910.

Wieruszowski: Handbuch des Eherechts mit Ausschluß des Eheschließungs- und Ehescheidungsrechtes unter Berücksichtigung der gesamten am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Reichsgesetze und der preußischen Ausführungsgesetze, Teil II (Das eheliche Güterrecht). Düsseldorf 1903.

Zeitschrift für das Notariat und für die freiwillige Rechtspflege in Bayern. Jhrg. 1900.

Die sonst noch benutzte Literatur ist in den Anmerkungen zitiert.

Soweit nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die angeführten Paragraphen auf das Bürgerliche Gesetzbuch.

Mein Lebenslauf.

Am 30. September 1885 zu Leuna b. Merseburg a. S. als Sohn des verstorbenen Gutsbesitzers Hermann Walker und seiner Ehefrau Alwine geb. Brauer daselbst geboren, besuchte ich, Paul Emil Hermann Walker, zunächst die Schule meines Heimatsortes, dann die Bürgerschule zu Merseburg, von Ostern 1898 das Königl. Domgymnasium daselbst und von Michaelis 1904 das Stadtgymnasium zu Halle a. S., wo ich am 18. September 1907 das Abiturientenexamen bestand. Ich studierte darauf in Halle a S. vier, in Leipzig und München je ein Semester Jura. Am 11. November 1911 machte ich das Referendarexamen mit Erfolg, wurde zum Referendar ernannt und dem Königl. Amtsgericht zu Liebenwerda, dem Königl. Landgericht und der Königl. Staatsanwaltschaft zu Halle a. S. zur Ausbildung überwiesen. Seit dem 8. Januar 1914 bin ich bei der Rechtsanwaltschaft zu Halle a. S. tätig. Soldat bin ich nicht gewesen. Im übrigen bin ich evangelischer Religion und preußischer Staatsangehöriger.

Gehört habe ich u. a. bei den Herren Professoren Wach, Ehrenberg, Jaeger, Binding, Stammler, v. Blume, Finger, Langheineken und Gareis.

Ich möchte nicht verfehlen, diesen Herren, denen ich vornehmlich meine juristische Ausbildung verdanke, an dieser Stelle meinen tiefgefühltesten Dank auszusprechen.

I. Kapitel.

Einleitung.

Nach den meisten der vor dem 1. Januar 1900 in Deutschland geltenden Partikularrechte war die Ehefrau insofern in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, als alle von ihr ohne Einwilligung des Ehemannes vorgenommenen Rechtsgeschäfte unter Lebenden, wenn sie dadurch nicht lediglich Rechte erwarb, nichtig, bezw. von der ehemännlichen Genehmigung abhängig waren.[1]) Nach BGB. dagegen übt weder die Ehe noch das eheliche Güterrecht einen Einfluß auf ihre Fähigkeit, rechtlich relevante Rechtsgeschäfte abzuschließen, aus. Die Ehefrau ist jetzt vollkommen geschäftsfähig. Freilich verkannte man nicht die aus dieser unbeschränkten Geschäftsfähigkeit unter Umständen entstehenden Gefahren. Es wäre ihr die Möglichkeit gegeben, den Bestand ihres Vermögens jederzeit beliebig zu verändern und damit den auf Erhaltung und Verwendung für die Bedürfnisse der Ehe gehenden Zweck des Frauengutes zu vereiteln. BGB. hat deshalb, dem Vorbilde des gemeinen deutschen Rechts folgend, das Verfügungsrecht der Frau gewissen Beschränkungen unterworfen. In welcher Weise dies in den einzelnen Güterständen geschehen ist, soll Gegenstand dieser Arbeit sein.

---

[1]) So vor allem nach Preuß. ALR. II, 1 §§ 188 f., nach Sächs. Bürg. Gesb. §§ 1638, 1641 und nach Bayr. Landrecht I, 6, 27.

II. Kapitel.

Verfügungsbeschränkung der Ehefrau im ordentlichen gesetzlichen Güterstande.

§ 1. Die allgemeine Vorschrift des § 1395.

Ist unter den Ehegatten kein besonderer Ehevertrag errichtet, so tritt, sofern nicht infolge gesetzlicher Sondervorschrift — vgl. z. B. § 1364 — Gütertrennung gilt, bei jeder unter der Herrschaft des BGB. geschlossenen Ehe kraft Gesetzes der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung ein. Mannes- und Frauengut hat man bei ihm zu unterscheiden, und das Vermögen der Frau zerfällt wieder in das eingebrachte Gut und das Vorbehaltsgut. Eingebrachtes Gut ist das gesamte Vermögen der Frau, soweit es nicht nach gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Bestimmung Vorbehaltsgut ist, und zwar gehört zum eingebrachten Gut nicht nur das Vermögen, das die Frau in die Ehe „einbringt" und sonach schon vor der Eheschließung besaß, sondern auch das Vermögen, das sie erst während der Ehe erwirbt (§ 1363 Abs. 2).

Vorbehaltsgut sind die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen, Arbeitsgeräte. Vorbehaltsgut ist ferner, was die Frau durch ihre Arbeit oder den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt; was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist; was ihr von Todeswegen oder unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung oder der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll. Endlich gilt das Surrogationsprinzip, d. h. in das Vorbehaltsgut fällt das, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes, z. B. als Nutzungen des Vorbehaltsgutes, oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes erlangt, z. B. die Versicherungssumme für das niedergebrannte Haus; schließlich was sie

durch ein auf das Vorbehaltsgut sich beziehendes Rechtsgeschäft, z. B. durch den Verkauf von Vorbehaltsgutsachen erwirbt. (§ 1366 ff.)

Zur Verfügung über ihr eingebrachtes Gut — nicht also zur Verfügung über Vorbehaltsgut — bedarf die Frau nun nach § 1395 der Einwilligung des Mannes. [1])

Unter Verfügungen versteht man Rechtsgeschäfte, die die unmittelbare Veränderung der Rechtslage eines bestimmten Gegenstandes, d. h. von Sachen oder gegenständlichen Rechten, bezwecken. [2]) Man kann die Verfügungsgeschäfte in zwei Gruppen zerlegen; in echte Verfügungsgeschäfte und Verfügungsgeschäfte im weiteren Sinne. [3]) Die echten Verfügungsgeschäfte sind ihrer Wirkung nach einseitige Verfügungsgeschäfte, bei denen die Verfügung stets nur zu Gunsten, niemals zu Lasten des Verfügungsgegners erfolgt. Auf der einen Seite steht der zu seinen Lasten Verfügende, ohne auf Grund der Verfügung etwas zu erwerben, auf der anderen Seite der zu seinen Gunsten Erwerbende, ohne durch die Verfügung an sich irgendwie verpflichtet zu sein. Die Frage, ob die Verfügung entgeltlich oder unentgeltlich ist, läßt sich nicht nach dem Verfügungsvertrage, sondern nur nach dem diesem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis beurteilen. Zu den Verfügungsverträgen dieser Art gehören vor allem die rein dinglichen Rechtsgeschäfte, wie Veräußerung und Belastung. Daneben bestehen die Verfügungsgeschäfte im weiteren Sinne. Diese sind entweder einseitige Geschäfte, sog. „verfügende Gestaltungsgeschäfte", [4]) bei denen durch die bloße Erklärung des einen Teils die Rechtslage des Erklärungsempfängers zu dessen und indirekt auch zu des Erklärenden Lasten geändert wird. Hierher gehört z. B. die Aufrechnung und die die Fälligkeit der Forderung erzeugende Kündigung; oder sie sind verfügende

---

[1]) § 1395 bezieht sich nur auf Verfügungsgeschäfte unter Lebenden; von Todeswegen kann deshalb die Frau einseitig wie vertraglich ohne Zustimmung des Mannes verfügen. (vgl. Sohm., S. 8 Anm. 2; Schröder, S. 30; Raabe in DJZ. 03, 498 und Wittmaack in DJZ. 04, 115).

[2]) Vgl. dazu Sohm., S. 7 u. 9 ff.

[3]) Weshalb die Verfügungsverträge hier eingehend behandelt werden, wird sich im Verlaufe der Arbeit zeigen.

[4]) Strohal: Ueber § 1397 BGB. als Beitrag zur Lehre von den Verfügungsverträgen, in DJZ. 09, 1031 ff.

Verträge, sog. „Äquivalentverfügungsverträge". [1]) Durch sie entstehen, ohne daß ihnen ein obligatorischer Vertrag zugrunde liegt, für beide Vertragskontrahenten rechtliche Vorteile und Lasten. Dazu zählt u. a. die vertragsmäßige Änderung des Inhalts einer Schuldverpflichtung.

Will die Frau hinsichtlich ihres Eingebrachten eine derartige Verfügung vornehmen, so ist sonach die Einwilligung, d. h. die vor der Vornahme des Verfügungsgeschäftes erteilte Zustimmung (§ 183) des Mannes erforderlich. Diese stellt sich als einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft dar; sie kann der Frau wie dem Verfügungsgegner gegenüber erteilt werden, wird sich gewöhnlich auf eine bestimmte Verfügung beziehen, kann aber auch allgemein für zukünftige in Aussicht genommene erteilt werden; sie ist bis zur erfolgten Verfügung widerruflich und abgesehen von Verfügungen über Grundstücke, bei denen die Zustimmungserklärung in der Form des § 29 GBO. zu erbringen ist, formlos, so daß sie auch stillschweigend abgegeben werden kann und im allgemeinen schon darin liegt, daß der Mann eine von der Frau ausgestellte Schuldverpflichtung zur Vornahme dieser Verfügung mit unterzeichnet. [2]) Durch die Einwilligung wird der Mann, selbst wenn er die zustimmende Erklärung dem Dritten gegenüber abgegeben hat, nicht etwa Vertragsteil; die Zustimmung tritt vielmehr als selbständiges Hilfsrechtsgeschäft dem ursprünglichen Rechtsgeschäft hinzu zu dem Zwecke, die fehlende Verfügungsbefugnis der Frau zu ergänzen und somit dem Rechtsgeschäft Wirksamkeit zu verleihen. Eine persönliche Verpflichtung des Mannes tritt daher nicht ein. [3]) Fehlt seine Einwilligung, so sind die Rechtsfolgen verschieden, je nachdem die Frau durch Vertrag oder durch einseitiges Rechtsgeschäft verfügt hat.

§ 2. Wirksamkeit eigenmächtiger Verfügungen der Ehefrau.

a) Bei einseitigen Rechtsgeschäften.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, sei es empfangsbedürftiges oder streng einseitiges, durch das die Frau ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt, ist, sofern sie nicht dadurch, wie

[1]) Sohm, S. 11.

[2]) So v. Staudinger, S. 264; Planck, S. 172.

[3]) JW. 1910, 576.

beispielsweise bei der Aneignung, lediglich Rechte erlangt, unwirksam. Die Frau kann also nicht eigenmächtig einen auf das eingebrachte Gut sich beziehenden gegenseitigen Vertrag wirksam anfechten, eine zum eingebrachten Gut gehörende Forderung kündigen oder sich einer beweglichen Sache des Eingebrachten entäußern; und zwar ist diese Unwirksamkeit, da sie von vornherein und endgültig besteht, gleichbedeutend mit Nichtigkeit, so daß auch der Wegfall des ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechts oder die nachträgliche Zustimmung des Mannes nicht geeignet ist, das Rechtsgeschäft wirksam werden zu lassen. Allerdings kann in der nachfolgenden Genehmigung unter Umständen eine selbständige neue Vornahme des Rechtsgeschäfts durch den Mann und in der eigenmächtigen Verfügung der Frau deren Einwilligung dazu liegen. [1]) Auch hier hat die Einwilligung der Frau oder dem Dritten gegenüber zu erfolgen, und sie ist nur erforderlich, wenn das betreffende Rechtsgeschäft eine Verfügung enthält. Hat z. B. ein Dritter gegen die Frau eine Forderung, so ist sie, selbst wenn das eingebrachte Gut für die Forderung haftet, zur selbständigen Kündigung berechtigt, da durch die Kündigung nur eine Verpflichtung der Frau zur Rückzahlung des Darlehns begründet wird, die sie nach § 1399 ohne Zustimmung des Mannes eingehen kann. [2]) Anderseits muß es sich stets um eine Verfügung über *eingebrachtes* Gut handeln. Steht ihr gegen jemand aus geleisteter Arbeit eine Lohnforderung zu und verabredet sie mit ihm, daß er ihr das Geld als Darlehn schulden soll, [3]) so bedarf sie zur Kündigung dieses zum Vorbehaltsgut gehörenden Darlehns ebenfalls nicht der Einwilligung des Mannes. Liegt aber eine Verfügung über eingebrachtes Gut vor, so ist zur Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts die *vorherige* Zustimmung des Mannes erforderlich. Sie muß also in dem Zeitpunkt erteilt sein, in dem das Rechtsgeschäft wirksam wird. Weil nun Abgabe und Wirksamwerden einer Erklärung nicht immer zusammenfallen, so ist zuweilen zweifelhaft, ob die Einwilligung ordnungsmäßig vorliegt. Besonders ist dies in Grundbuchsachen oft fraglich. Gibt z. B. eine Ehefrau in einer

---

[1]) Vgl. Opet- v. Blume, S. 168; Neumann, S. 89.

[2]) Vgl. unten Seite 13 ff.

[3]) § 607 Abs. 2.

Urkunde eine Entpfändungserklärung ab und genehmigt der Mann im Anschluß hieran in derselben Urkunde die Entpfändung, so entsteht die Frage, ob darin eine rechtsgültige Einwilligung zu erblicken ist. Das Kammergericht [1]) verneint im Anschluß an die Vorinstanzen die Frage mit der Begründung, es läge nur die nachträgliche Zustimmung des Mannes vor; die Einwilligung hätte in der Entpfändungserklärung selbst zum Ausdruck kommen müssen, etwa derart: „Unter Einwilligung meines Mannes bewillige ich die Entpfändung des Grundstückes", und diese Erklärung hätten Mann und Frau unterschreiben müssen.

Dieser das Erfordernis der vorherigen Zustimmung zu formalistisch auffassenden Entscheidung ist nicht beizutreten. Wenn Mann und Frau, wie es gewöhnlich geschieht, zusammen zum Notar gehen in der Absicht, eine Entpfändungserklärung, um bei obigem Beispiel zu bleiben, abzugeben, bezw. die Einwilligung dazu zu erteilen, wenn dann weiter eine einheitliche Urkunde darüber ausgestellt und diese einheitlich beglaubigt ist, so geht zur Genüge daraus hervor, daß die Einwilligung des Mannes vorlag, noch ehe die Erklärung der Frau vollzogen wurde, so daß es nicht darauf ankommen kann, ob die Einwilligung in der Entpfändungserklärung selbst oder an diese sich anschließend abgegeben wird. [2])

Ganz abgesehen aber hiervon braucht, wie wir gesehen haben, die Einwilligung erst in dem Zeitpunkt vorzuliegen, in dem die Erklärung der Frau wirksam wird, d. h. Verfügungswirkung eintritt, und dies ist dann, aber auch erst dann der Fall, wenn die Frau an ihre Erklärung gebunden ist; denn erst in diesem Augenblick hat eine Rechtsänderung stattgefunden. [3]) In dem obigen Beispiel ist aber eine Bindung nach § 875 Abs. 2 erst eingetreten, wenn die Erklärung gegenüber dem Grundbuchamte abgegeben, d. h. entweder vor diesem erfolgt oder bei ihm schriftlich eingereicht ist. Die zu dieser Zeit vorliegende Einwilligung ist als rechtzeitig anzusehen. [4]) Daraus folgt, daß die Einwilligung, wenn sie gleich-

[1]) in Rspr. 4, 193.

[2]) Vgl. KG. in Rspr. 4, 492.

[3]) Vgl. KG. in Rspr. 6, 207 ff.; 5, 407; 7, 49 ff. Ferner Jahrb. d. Entsch. d. KG. 23, 241; 24, 216.

[4]) Ebenso v. Staudinger, S. 269 f. und die dort angeführte Literatur, insbes. Sachse, in DJZ. 03, 25.

zeitig mit der Entpfändungserklärung eingeht, als vorherige Zustimmung zu gelten hat, so daß auch aus diesem Gesichtspunkte die Entscheidung des Kammergerichts als unrichtig erscheint.

Erteilt die Frau weiter als Grundstückseigentümerin ihre Zustimmung zur Aufhebung einer Hypothek (§ 1183), so muß die Einwilligung des Mannes in dem Zeitpunkt vorhanden sein, in dem sie die Zustimmung dem Grundbuchamt gegenüber abgibt; erklärt sie die Zustimmung dem Gläubiger gegenüber, so muß wegen der Unwiderruflichkeit der Zustimmung die Einwilligung zu dieser Zeit vorliegen.[1]) Bewilligt und beantragt die Frau die Eintragung einer Hypothek, so ist die Einwilligung des Mannes, sofern sich die Beteiligten vorher über den Eintritt der Rechtsänderung geeinigt hatten, bis zu dem Augenblick zu erteilen, in dem die Erklärung gerichtlich oder notariell beurkundet, vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht ist oder die Frau dem anderen Teile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat.[2]) (§ 873 Abs. 2.) Hat eine nach § 873 Abs. 2 bindende Einwilligung nicht stattgefunden, so kann die Einwilligung bis zur Eintragung erklärt werden, da die Frau in diesem Falle ihre Erklärung, solange die Eintragung nicht erfolgt ist, jederzeit zurückziehen kann, sonach eine Bindung und damit ein Wirksamwerden ihrer Erklärung noch nicht eingetreten ist.[3])

Verfügt die Frau durch ein einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft *mit* Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut, z. B. sie erklärt die Wahl bei einer zum Eingebrachten gehörenden Wahlforderung, so finden gemäß § 182 Abs. 3 BGB. die Vorschriften des § 111 Satz 2,3 entsprechende Anwendung, d. h. das Rechtsgeschäft ist unwirksam, wenn die Frau die Einwilligung des Mannes nicht in schriftlicher Form vorlegt und der Dritte das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (§ 121) zurückweist. Dabei ist es unerheblich, ob der Dritte wußte, daß es sich um eine Ehefrau handelte, oder ob

---

[1]) A. A. v. Staudinger, a. a. O.

[2]) A. A. v. Staudinger, a. a. O.

[3]) A. A. Planck, S. 174. Nach Neumann, — S. 89 — und Endemann — S. 365 Anm. 15 — soll jede vor der Eintragung liegende Zustimmung als Einwilligung im Sinne des § 1398 anzusehen sein.

die Frau bei Vornahme des Rechtsgeschäfts behauptet hat, die Einwilligung des Mannes zu besitzen. Ist der andere im Ungewissen, ob die Frau mit Einwilligung des Mannes handelt, so darf er sie nicht im Unklaren darüber lassen, ob er das Rechtsgeschäft gelten lassen wolle, sondern er muß es zurückweisen und der Frau dadurch die Möglichkeit geben, ein rechtswirksames Rechtsgeschäft vorzunehmen. Es ist deshalb unrichtig, wenn ein Schuldner das Kündigungsschreiben einer Ehefrau glaubt deshalb unbeachtet lassen zu können, weil darin von der vorliegenden ehemännlichen Einwilligung nichts erwähnt ist.[1]) Hat der Mann den anderen von der Einwilligung in Kenntnis gesetzt, so ist die Zurückweisung ausgeschlossen (§ 111 Satz 3).

b) Bei Verträgen.

Verfügt die Frau durch Vertrag ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut, so ist der Vertrag schwebend unwirksam, d. h. seine Wirksamkeit hängt von der Genehmigung, d. i. der nachträglichen Zustimmung (§ 184) des Mannes ab. Diese kann grundsätzlich der Frau wie dem anderen Teile gegenüber erklärt werden; sie ist formlos und kann deshalb auch durch konkludente Handlungen erfolgen. Solange die Genehmigung nicht erteilt ist, besteht diese Unwirksamkeit nicht nur dem Manne und der Frau, sondern jedem Dritten gegenüber.[2]) Wenn zum Beispiel ein Dritter im Besitze einer zum eingebrachten Gut gehörenden beweglichen Sache ist und die Frau den ihr gegen den Dritten zustehenden Vindikationsanspruch an X. abtritt (§ 931), so geht das Eigentum an der Sache nicht schon mit der Abtretung, sondern erst mit der Genehmigung durch den Mann auf X. über, so daß dieser sonach vorher aus dem Vertrage keine Rechte herleiten, insbesondere nicht gegen den Dritten den Anspruch auf Herausgabe der Sache geltend machen kann. Genehmigt der Mann den Vertrag, so gilt dieser als von Anfang an wirksam. Denn die Genehmigung wirkt, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nach § 184 Abs. 2 auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück. Enthält die Genehmigungserklärung selbst eine gegenteilige Bestimmung, so

[1]) RG. 50, 212.

[2]) RG. 54, 44 ff.; A. A. Opet v. Blume, S. 178.

handelt es sich um eine eingeschränkte Genehmigung, die der Verweigerung gleichzuachten ist.[1]) Durch die Rückwirkung werden jedoch Verfügungen nicht unwirksam, die der Mann vor der Genehmigung über den Gegenstand des Rechtsgeschäfts getroffen hat, oder die im Wege der Zwangsvollstreckung, der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt sind. (§ 184 Abs. 2).

Verweigert der Mann seine Genehmigung, so wird der Vertrag als von vornherein unwirksam angesehen, und er wird auch nicht dadurch wirksam, daß die Verwaltung und Nutznießung des Mannes aufhört (§ 1396 Abs. 3). Endigt dagegen die Verwaltung und Nutznießung, bevor der Mann die Genehmigung weder erteilt noch verweigert hat, so wird der Vertrag von selbst wirksam, ohne daß es einer Bestätigung, wie Endemann[2]) meint, bedarf.[3])

Will der bis zur Erklärung des Mannes an den Vertrag gebundene Gegner der Frau dem grundsätzlich unbeschränkt fortdauernden Schwebezustande ein Ende bereiten, so kann er den Mann zur Erklärung über die Genehmigung auffordern. Hat er dies getan, so kann nunmehr der Mann seine Erklärung über die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung nicht mehr der Frau, sondern nur dem Vertragskontrahenten gegenüber abgeben; hatte er schon vor der Aufforderung der Frau gegenüber die Genehmigung erteilt oder verweigert, so wird diese Erteilung bezw. Verweigerung der Genehmigung nach § 1396 Abs. 2 unwirksam. Dagegen bleibt eine der Frau gegenüber gegebene Einwilligung, d. h. vorherige Zustimmung zum Abschluß des Vertrages, da § 1396 Abs. 2 nur von der Genehmigung, also der nachträglichen Zustimmung, spricht, trotz etwa nachfolgender Aufforderung wirksam.[4]) Ist die Aufforderung erfolgt, so kann die Genehmigung nur bis zum Ablaufe der Präklusivfrist von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie innerhalb dieser Zeit vom Manne nicht erteilt, so gilt sie als verweigert (§ 1396 Abs. 2).

Die schwebende Unwirksamkeit des Vertrages kann der andere Teil auch noch dadurch beseitigen, daß er den Vertrag, ehe der

[1]) So auch v. Staudinger, S. 266.

[2]) S. 365 Anm. 16.

[3]) So auch v. Staudinger, S. 267; Schmidt, S. 271; Cosack, S. 577; Meisner, S. 103; Fischer-Henle, S. 886.

[4]) Ebenso Fischer-Henle, S. 885.

Mann die Genehmigung erteilt hat, der Frau oder dem Manne gegenüber widerruft. Hat er jedoch gewußt, daß die Frau, mit der er den Vertrag abschloß, eine Ehefrau ist, so kann er nur widerrufen, wenn die Frau der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Mannes behauptet hat, und auch in diesem Falle ist der Widerruf ausgeschlossen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung beim Abschluß des Vertrages bekannt war. (§ 1397.)

§ 3. Welche Bedeutung hat § 1397 BGB.? [1])

Der Wortlaut des § 1397 ist dem des § 109 BGB. entlehnt. Wenn ein Minderjähriger einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossen hat, so soll der andere Teil bis zur Genehmigung des Vertrages durch den Vertreter nach § 109 grundsätzlich zum Widerruf berechtigt sein. Man hielt es für unbillig, den Vertragsgegner, der im Glauben an die Volljährigkeit mit dem Minderjährigen kontrahiert hatte, bis zur Genehmigung an den Vertrag zu binden und ihm damit die Möglichkeit zu nehmen, einen in der Zwischenzeit sich etwa bietenden materiellen Vorteil auszunutzen.

Nach dem E. II BGB. sollte der andere Teil in den Fällen der §§ 109 und 1397 überhaupt das Recht haben, vom Vertrage zurückzutreten. Die zweite Kommission beschloß jedoch, die Vorschrift dahin abzuändern, daß ihm nur die Befugnis zustehen solle, den Vertrag zu widerrufen; denn der Rücktritt habe nach dem Sprachgebrauch des BGB. einen wirksamen Vertrag zur Voraussetzung und sei mit den im § 346 ff angegebenen Folgen verknüpft. [2])

Das Recht des Rücktritts wurde dem Vertragsgegner des Minderjährigen bezw. der Frau also um deswillen versagt, weil es sich in den fraglichen Fällen nicht um einen vollwirksamen, sondern nur um einen schwebend wirksamen Vertrag handelt. Hinsichtlich dieses schwebend wirksamen Vertrags soll ihm das Recht des Widerrufs zustehen.

---

[1]) Vgl. Strohal: Ueber § 1397, als Beitrag zur Lehre von den Verfügungsverträgen, a. a. O. und Lebrecht: Ueber die Wirkungen des Widerrufs von Verfügungen der Frau (§ 1397); Jahrb. d. Württemb. Rechtspfl. 22, 246 ff.

[2]) Vgl. Strohal, a. a. O.

Nach § 108 BGB. hängt nun nicht nur der dingliche, sondern auch der obligatorische Vertrag, den ein Minderjähriger ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abschließt, von dessen Genehmigung ab. Widerruft der andere Teil vor der Genehmigung den Vertrag, so kann er sich dadurch mit Rücksicht auf die schwebende Unwirksamkeit vom dinglichen wie vom obligatorischen Vertrage und damit von den aus diesem entspringenden persönlichen Verpflichtungen befreien.

Durchaus verschieden von der Rechtsstellung des Minderjährigen ist jedoch die rechtliche Stellung der Ehefrau. Sie ist voll geschäftsfähig. Schließt sie über einen zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstand einen obligatorischen Vertrag ab, z. B. sie verkauft ein Vermögensstück des Eingebrachten, so ist der Vertrag vollwirksam zustande gekommen; sie ist ebenso wie der Vertragskontrahent an ihn gebunden; von einem Widerrufen dieses Vertrages kann deshalb keine Rede sein.[1])

Wenn sonach § 1397 BGB. dem Vertragsgegner der Frau das Recht des Widerrufs bis zur Genehmigung gibt, so muß sich dieser Widerruf auf etwas anderes als auf den obligatorischen Vertrag beziehen, und dies kann nur, wie sich auch aus § 1397 in Verbindung mit § 1396 Abs. 1 ergibt, der Verfügungsvertrag sein.[2]) Es ist mithin unrichtig, wenn Lebrecht (a. a. O.) meint, durch den Widerruf ginge das Rechtsgeschäft in seiner Gesamtheit, vor allem auch die obligatorische Verpflichtung, unter; vielmehr verhindert der Widerruf nur ein Wirksamwerden der Verfügung durch die Genehmigung des Mannes.

Unzutreffend ist auch die Ansicht von Enneccerus-Kipp-Wolff,[3]) die Frau sei durch den Widerruf zugleich in Erfüllungsverzug gesetzt, so daß der andere Teil die Rechte aus § 326 BGB. habe, und sich deshalb mit Hilfe des Widerrufs unter Umständen — vgl. § 326 Abs. 2 — von dem obligatorischen Vertrage losmachen könne. Denn § 326 hat zur Voraussetzung, daß bei einem gegenseitigen Vertrage der eine Teil mit der ihm obliegenden

[1]) Das erkennt auch Lebrecht, a. a. O. S. 252 an.

[2]) So auch im Ergebnis v. Staudinger, S. 268; Enneccerus-Kipp-Wolff, S. 200. Auf welchem Standpunkt die übrigen Kommentare stehen, ist nicht ersichtlich; vgl. auch v. Tuhr: in DJZ. 07, 193 (Kritik).

[3]) S. 193.

Leistung im Verzuge ist. In Verzug kommt der Schuldner aber nach § 284, wenn er auf eine nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgte Mahnung nicht leistet, und zwar muß die Mahnung zu erkennen geben, daß mit ihr die geschuldete Leistung gefordert wird, was beim Widerruf nicht der Fall ist. Wie vielmehr die Anfechtung eines Vertrages und Mahnung zur Erfüllung einander ausschließen,[1]) so kann auch im Widerruf niemals eine den Verzug des Schuldners herbeiführende Mahnung im Sinne des § 284 liegen. Will der andere die Rechte aus § 326 geltend machen, so muß er die Frau durch Mahnung erst in Verzug setzen. Hat er dann an der Erfüllung kein Interesse mehr, so kann er vom obligatorischen Vertrage zurücktreten; andernfalls muß er eine Frist bestimmen, und während dieser Frist kann der Mann seine Einwilligung zu einer erneuten Übereignung erteilen und damit der Frau die Möglichkeit geben, den Vertrag zu erfüllen.

Fragt man sich nach alledem, welche praktische Bedeutung das Widerrufsrecht des § 1397 hat, so muß man zu dem Schluß kommen, daß es bei den nur zu Gunsten, niemals zu Lasten des Verfügungsgegners wirkenden echten Verfügungsverträgen (vgl. Seite 3) unpraktisch erscheint. Denn der andere Teil würde mit dem Widerrufe nur einen durch die Genehmigung des Mannes ihm endgültig zufallenden Erwerb verhindern, weshalb er von dem Widerrufsrechte kaum jemals Gebrauch machen wird.

Praktisch wertvoll ist die Widerrufsbefugnis nur bei den sog. Äquivalentverfügungsverträgen (vgl. Seite 4), bei denen, wie wir gesehen haben, rein auf Grund der Verfügung auf der Gegnerseite eine Verpflichtung steht. Wenn z. B. zum eingebrachten Gut eine Darlehnsforderung gehört und die Frau verabredet mit dem Schuldner, er solle ihr anstatt des Darlehns ein Reitpferd schulden, so liegt darin eine Verfügung über die Forderung, und der Schuldner ist infolge dieser Verfügung, ohne daß daneben noch, wie Lebrecht (a. a. O.) meint, ein obligatorischer Vertrag besteht, zur Lieferung des Reitpferdes verpflichtet. Überlegt er sich nun nachträglich, daß der Wert des Pferdes die geschuldete Darlehnssumme eigentlich weit übersteigt, oder hat er in der Zwischenzeit einen Liebhaber gefunden, der ihm für das Tier einen die Darlehnssumme über-

[1]) RG. 75, 333.

schreitenden Preis zahlen will, so kann er bis zur Genehmigung den Verfügungsvertrag widerrufen und sich dadurch von der auf Lieferung des Tieres gehenden Pflicht befreien.

Immerhin erscheint der praktische Wert des § 1397 mit Rücksicht darauf, daß die Verträge, in denen durch die Verfügung eine Verpflichtung des Gegners ausgelöst wird, sehr vereinzelt sind, höchst zweifelhaft; eine Folge davon, daß man § 109 rein schematisch - - vgl. Prot. Seite 180 — auf ganz anders geartete rechtliche Vorgänge übertragen hat, ohne die sich ergebenden Konsequenzen zu bedenken.

§ 4. Wirksamkeit obligatorischer Verpflichtungen der Ehefrau hinsichtlich ihres eingebrachten Gutes.

Zu Rechtsgeschäften, durch die sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet, ist die Zustimmung des Mannes nach § 1399 Abs. 1 nicht erforderlich. Es macht dabei keinen Unterschied, ob es sich um einseitige oder zweiseitige Rechtsgeschäfte handelt, und ob sich die Verpflichtung auf das Eingebrachte oder Vorbehaltsgut bezieht. Auch solche Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung zur Vornahme einer Verfügung über das eingebrachte Gut in sich schließen, z. B. die Frau verkauft eine zum Eingebrachten gehörende Sache, fallen unter § 1399 Abs. 1.[1]) Der Antrag, diese den eine Verfügung enthaltenden Rechtsgeschäften gleichzustellen, d. h. von der Einwilligung des Mannes abhängig zu machen, wurde in der zweiten Kommission ausdrücklich abgelehnt mit der Begründung, daß es willkürlich sei, sie anders zu behandeln als andere obligatorische Verpflichtungen der Ehefrau.[2])

Ob im § 1399 Abs. 2 unter „Leistungen" nur vermögensrechtliche oder auch solche persönlichen Charakters verstanden werden — - z. B. die Frau verpflichtet sich, in Dienst zu treten — ist streitig. M. A. handelt es sich im § 1399 nur um Leistungen vermögensrechtlicher Natur,[3]) und zwar ist dies m. E. aus § 1358 zu folgern. Danach hat der Mann, wenn die Frau ohne seine Zustimmung sich

---

[1]) Vgl. Strohal: Ueber § 1397, a. a. O. S. 1033 und JW. 1911, 362 ff.

[2]) Vgl. Prot. S. 180.

[3]) Ebenso Schmidt, S 274 und Scherer: Ueberschrift zu § 1399, S. 85; beide jedoch ohne Begründung. A. A. v. Staudinger, S. 270 f.; Planck, S. 176; Opet — v. Blume 168 f.

zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet hat, unter Umständen ein Kündigungsrecht. § 1358 setzt sonach ohne weiteres voraus, daß der ohne ehemännliche Zustimmung abgeschlossene, auf eine persönliche Verpflichtung abzielende Vertrag der Ehefrau gültig ist. Es wäre nun unlogisch, wollte der Gesetzgeber im § 1358 diese Gültigkeit als selbstverständlich unterstellen und im § 1399, einem späteren Paragraphen, aussprechen, daß sich die Frau zu persönlichen Leistungen ohne Zustimmung des Mannes verpflichten kann.

Ist die Frau eine Verpflichtung zu einer vermögensrechtlichen Leistung eingegangen, so liegt darin zwar keine Verfügung, und daher auch keine unmittelbare Einwirkung auf ihr eingebrachtes Gut, wohl aber wird dieses, da der Schuldner für seine Verbindlichkeiten grundsätzlich mit seinem ganzen Vermögen haftet und zum Vermögen der Frau auch das eingebrachte Gut gehört, dadurch indirekt in seinem Bestande berührt. Damit nun die Rechte des Mannes auf Verwaltung und Nutznießung des Eingebrachten auch nicht mittelbar beeinträchtigt werden können, sind während der Dauer des gesetzlichen Güterstandes errichtete Rechtsgeschäfte, durch die sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet, dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nur wirksam, wenn er dem Rechtsgeschäft vor oder nach erfolgtem Anschluß zugestimmt hat (§ 1399 Abs. 2). Hat er seine Zustimmung erteilt, so wird er dadurch nicht persönlich verpflichtet, er muß aber die Leistung aus dem eingebrachten Gute dulden (§ 1412 Abs. 1), und zwar auch dann, wenn sich das Rechtsgeschäft auf das Vorbehaltsgut bezieht. [1])

Hat der Mann dem Rechtsgeschäft nicht zugestimmt, so kann sich der Gläubiger wegen der Verbindlichkeit der Frau nicht an deren eingebrachtes, sondern nur an das Vorbehaltsgut halten. Nur soweit das eingebrachte Gut durch das Rechtsgeschäft bereichert worden ist — z. B. die Frau hat ein Darlehn aufgenommen und damit Ausgaben bestritten, die der Mann aus dem Eingebrachten hätte decken müssen — muß der Mann das Rechtsgeschäft nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten

[1]) In diesem Falle gelten für die Ausgleichung, wenn der Mann aus dem eingebrachten Gute geleistet hat, §§ 1415 Nr. 2, 1417.

Bereicherung gegen sich gelten lassen (§ 1399 Abs. 2 Satz 2). Darauf, daß die Zustimmung im einzelnen Falle nicht vorliegt, kann sich nur der Mann, nicht auch die Frau oder der Drittkontrahent berufen;[1]) denn die Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäftes hängt nur ihm gegenüber von seiner Zustimmung ab, im übrigen ist es vollkommen wirksam.

Wenn das ohne ehemännliche Zustimmung eingegangene Verpflichtungsgeschäft kraft Gesetzes dingliche Wirkung hinsichtlich des eingebrachten Gutes zur Folge hat, so ist es zweifelhaft, ob diese Wirkung der Frau bezw. dem Manne gegenüber eintritt. Hat die Frau z. B. ohne Wissen ihres Mannes eine Wohnung gemietet und ihre zum eingebrachten Gut gehörenden Möbel in dieser untergebracht, oder hat sie ohne Kenntnis des Mannes ihre Möbel durch einen Spediteur abholen und von diesem auf Lager nehmen lassen, so entsteht die Frage, ob der Vermieter oder Spediteur ein dem Manne bezw. der Frau gegenüber wirksames gesetzliches Pfandrecht erworben hat. Senkpiehl[2]) verneint die Frage. Durch die Übergabe der Möbel an den Spediteur bezw. ihre Einbringung in die Wohnung in Verbindung mit dem Lager- oder Mietvertrage wird nach ihm ein gesetzliches Pfandrecht an den Möbeln begründet;[3]) es würde sonach der gleiche Erfolg herbeigeführt wie bei der Bestellung eines Vertragspfandrechtes, und da nun die vertragsmäßige Pfandbestellung eine Verfügung sei, so sei auch die Besitzübertragung bezw. Einbringung im Zusammenhang mit dem obligatorischen Vertrage als eine Verfügung anzusehen, die dem Manne gegenüber, solange er nicht zugestimmt habe, unwirksam sei.

Würde die Frau — darin ist Senkpiehl beizustimmen — die Möbel ohne Zustimmung des Mannes verpfänden, so würde darin zweifellos eine Verfügung liegen. Vorliegend ist jedoch die Absicht der Parteien nicht auf Verpfändung, sondern nur auf Unterbringung der Möbel gerichtet. Das daran entstehende Pfandrecht ist eine vom Gesetz statuierte, nicht eine, worauf es bei einer Verfügung im Sinne des § 1395 ankommt, auf Rechtsgeschäft beruhende Folge.

---

[1]) So auch v. Staudinger, S. 271; Planck, S. 176; Seuff Arch. 65, 462.
[2]) Im Recht 07, 1390.
[3]) Vgl. auch Dernburg, S. 152 Anm. 1 und Ecк-Leonhard, S. 424 Anm. 1.

Auch die Besitzübertragung an sich kann nicht als eine Verfügung aufgefaßt werden; denn die Überlassung des Besitzes ist etwas Tatsächliches, jedenfalls kein Rechtsgeschäft und deshalb auch kein Verfügungsgeschäft. [1])

Demgegenüber meint Jacubezky, [2]) es sei überhaupt kein Pfandrecht an den Möbeln entstanden. Die Frau, so sagt er, ist Trägerin zweier Vermögenskreise: des Vorbehaltsgutes und des diesem als selbständiges Vermögen gegenüberstehenden eingebrachten Gutes. Das eingebrachte Gut sei mit seinem Reinertrage zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes bestimmt und daher der rechtsgeschäftlichen Einwirkung der Frau derart entzogen, daß es rechtlich so behandelt werde, als sei es garnicht Vermögen der Frau. Gehe diese eine Verbindlichkeit ein, so würden nur vorhandenes oder künftiges Vorbehaltsgut, niemals das eingebrachte Gut davon ergriffen. Und wie nun die das Vorbehaltsgut treffenden Verpflichtungen keine Wirkungen hinsichtlich des eingebrachten Gutes äußern könnten, so könnten auch die zu dem eingebrachten Gut gehörenden Sachen nicht für eine auf dem Vorbehaltsgut lastende Schuld gesetzlich haften.

Würde das eingebrachte Gut durch die Verbindlichkeit der Frau in keiner Weise berührt, so wäre die Argumentation von Jacubezky ohne Zweifel richtig. Tatsächlich aber wird *der Frau gegenüber* das Eingebrachte wie das Vorbehaltsgut verhaftet. [3]) Nur *dem Manne gegenüber* ist das ohne Zustimmung abgeschlossene obligatorische Rechtsgeschäft unwirksam. Wird aber die Frau auf Grund des eingegangenen Vertrages hinsichtlich ihres eingebrachten Gutes verpflichtet, so müssen auch die infolge dieses Vertrages gesetzlich eintretenden „dinglichen Nebenwirkungen“ [4]) ihr gegenüber wirksam sein, während umgekehrt dem Manne gegenüber, für den das obligatorische Rechtsgeschäft hinsichtlich des eingebrachten Gutes als nicht vorhanden gilt, [5]) auch diese gesetzlich entstehende dingliche Änderung keine Wirksamkeit äußern kann. Der

[1]) Vgl. Sohm, S. 26.

[2]) Im Recht 04, 324 f.; ebenso Endemann, S. 366 Anm. 23.

[3]) Vgl. Mot. 229.

[4]) Heinsheimer, S. 31 Anm. 36.

[5]) Das übersieht anscheinend Heinsheimer, nach dem das gesetzliche Pfandrecht auch dem Manne gegenüber wirkt.

Vermieter bezw. Spediteur muß demnach auf Verlangen des Mannes die Möbel herausgeben, ohne ein gesetzliches Pfandrecht an ihnen geltend machen zu können,[1]) während andererseits die Frau, wenn sie mit den Möbeln „rückt", nach § 289 Str.-GB. bestraft werden kann.[2])

§ 5. Wirkung der Prozeßführung der Ehefrau.

a) Bei Aktivprozessen.

Da die Ehefrau sich nach § 1399 Abs. 1 uneingeschränkt durch Verträge verpflichten kann, ist sie nach § 52 Abs. 1 ZPO. auch prozeßfähig, so daß sie, sofern keine sonstigen die Prozeßfähigkeit beeinflussenden Gründe, wie z. B. Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit, vorliegen, grundsätzlich alle Rechtsstreitigkeiten selbständig zu führen befugt ist.[3]) Würde ihr jedoch vollkommene Freiheit gelassen, hinsichtlich ihres Vermögens nach Belieben zu prozessieren, so würde dies schließlich eine Gefährdung der Rechte des Mannes auf Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes zur Folge haben. Denn wenn die Prozeßführung an sich auch nicht als eine rechtsgeschäftliche Verfügung über den in Streit befangenen Gegenstand, sondern nur als ein Verwaltungsakt anzusehen ist, so kann doch durch das rechtskräftige Urteil dieselbe dingliche Wirkung wie durch eine Verfügung herbeigeführt werden.[4]) Zum Schutze der Rechte des Mannes hätte es nun zwar genügt, bei Aktivprozessen, die die Frau ohne ehemännliche Zustimmung über eingebrachtes Gut führt, die Wirksamkeit des Urteils dem Manne gegenüber auszuschließen und ihr im übrigen die unbeschränkte Prozeßbefugnis einzuräumen; denn nur durch das Urteil können

[1]) So im Ergebnis auch die herrschende Lehre. Vgl. v. Staudinger, S. 252 und die dadurch angeführte Literatur, insbes. Crome, S. 317 Anm. 59; Enneccerus-Kipp-Wolff, S. 202 Anm. 17; Planck, S. 176.

[2]) Ein Sachverhalt, der der Entsch. d. RGStr. 35, 201 ff. zugrunde liegt.

[3]) Wenn § 52 Abs. 2 ZPO. besagt: Die Prozeßfähigkeit einer Frau wird dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt, so erscheint diese Bestimmung für das Geltungsgebiet des BGB. überflüssig; sie ist nur mit Rücksicht auf Art. 200 Abs. 3 EG. BGB. beibehalten worden, wonach für die am 1. Januar 1900 bestehenden Ehen die Beschränkungen, denen die Ehefrau infolge des bisherigen Güterstandes oder infolge der Ehe hinsichtlich ihrer Geschäftsfähigkeit unterlag, für die Dauer dieses Güterstandes in Kraft geblieben sind.

[4]) Vgl. §§ 894 ff. ZPO.

die Rechte des Mannes gefährdet werden. Bei dieser Regelung würde indessen das Rechtsverhältnis beiden Ehegatten gegenüber nicht einheitlich festgestellt werden können, und um „die Entstehung eines derartigen relativen Verhältnisses zu vermeiden", [1]) ist BGB. noch etwas weitergegangen und hat im § 1400 Abs. 2 bestimmt, daß die Frau ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht im Wege der Klage nur mit Zustimmung des Mannes geltend machen kann. Dabei ist der Ausdruck „Klage" im weiteren Sinne zu verstehen, so daß also § 1400 Abs. 2 auch dann Anwendung findet, wenn die Frau Ehegutsrechte widerklagend, im Wege des Mahnverfahrens, des Antrages auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes geltend machen will. Auch die gegen die Frau erhobene, deren eingebrachtes Gut betreffende negative Feststellungsklage, z. B. die Klage eines Schuldners auf Feststellung des Nichtbestehens einer Schuld, ist, mag sie der Form nach als Passivprozeß erscheinen, in der Sache selbst ein Aktivprozeß, [2]) der an die Zustimmung des Mannes gebunden ist. Erforderlich ist nach § 1400 Abs. 2 nur die Zustimmung, nicht die Einwilligung; der Mann kann demnach die Prozeßführung seiner Frau in jeder Lage des Verfahrens genehmigen, auch noch in der Berufungsinstanz. Macht die Frau die nachträgliche Zustimmung des Mannes geltend, so liegt darin eine Ergänzung im Sinne des § 268 Nr. 1 ZPO., nicht eine Klageänderung. [3]) Andererseits steht es dem Manne frei, die vorher erteilte Einwilligung bis zur Erhebung der Klage zu widerrufen. [4]) Hat er von diesem Recht Gebrauch gemacht, oder hat er seine Zustimmung überhaupt nicht erteilt, so fehlt der Frau zur Geltendmachung eines zum eingebrachten Gut gehörenden Rechts die Aktivlegitimation. Welchen Einfluß diese mangelnde Sachbefugnis allerdings auf den Prozeß hat, ob sie nur auf Einwand des Beklagten zu beachten ist, oder ob sie von Amtswegen geprüft werden muß, ist streitig.

---

[1]) Mot. S. 234; Denkschr. S. 193.

[2]) So auch Gaupp-Stein, S. 162 und RG. im Recht 1910 Nr. 4094.

[3]) Neumann, S. 93; Opet-v. Blume, S. 172. A. A. Meikel, S. 173.

[4]) A. A. Endemann, S. 367 Anm. 30, nach dem die Zustimmung unwiderruflich ist. Nach Aronius S. 258 ist der Widerruf unbeschränkt zulässig. Wie hier RGRKomm. S. 79.

Die Zustimmung des Mannes ist jedenfalls nicht Prozeßvoraussetzung, wie die Parteifähigkeit und Prozeßfähigkeit, deren Vorhandensein das Gericht nach § 56 ZPO. in jedem Stadium des Prozesses zu berücksichtigen hat, und worüber die Parteien nicht disponieren können. Eine derartige der Disposition der Parteien sich entziehende Offizialpflicht des Richters, das Vorliegen der ehemännlichen Zustimmung zu prüfen, besteht nicht. Immerhin wird die Frau erst durch die erfolgte Zustimmung aktiv legitimiert, und da nun die Aktivlegitimation ein subjektiver Teil des Klagegrundes ist und deshalb vom Kläger behauptet und im Falle des Bestreitens bewiesen werden muß, so bedarf die Klage, wenn sie schlüssig sein soll, der Behauptung, daß der Mann seine Zustimmung erteilt hat. Bestreitet alsdann der Beklagte es nicht, so hat das Gericht nicht in eine Prüfung dieser Frage einzutreten, sondern den unstreitigen Tatbestand zugrunde zu legen. Fehlt dagegen diese Behauptung, und geht aus der Klage nicht unzweifelhaft hervor, daß es sich um Vorbehaltsgut handelt — was z. B. der Fall ist, wenn die Frau den Lohn für ihre Arbeit einklagt (§ 1367) — so kann, wenn der Beklagte nicht erscheint, Versäumnisurteil nicht ergehen; die Klage ist vielmehr abzuweisen, da das als zugestanden anzunehmende tatsächliche mündliche Vorbringen der Klägerin den Klageantrag nicht rechtfertigt. [1]) Ist trotzdem ein Urteil in der Sache selbst ergangen, obwohl die Zustimmung des Mannes nicht vorlag — schon die Mot. (S. 232) betonen, daß es sich dabei nur um Ausnahmefälle handeln kann, in denen die an sich gebotene Klageabweisung „sei es infolge eines Irrtums, sei es infolge einer Kollusion der Parteien" unterblieben ist, so ist das Urteil zwar gültig, aber soweit die Ehefrau dadurch beschwert wird, dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nach § 1400 Abs. 1 wirkungslos, so daß dieser denselben Rechtsstreit kraft seines eheherrlichen Nutznießungsrechtes von neuem anstrengen kann, ohne daß ihm die exceptio rei iudicatae entgegengehalten werden könnte.

[1]) So auch v. Staudinger, S. 276 f. und die dort angeführte Literatur, insbesondere Hellwig, S. 314 und Rosin: Ueber die prozessuale Bedeutung des § 1400 Abs. 2 BGB. in DJZ. 01, 530 f. A. A. u. a. Grünwald a. a. O. Hachenburg, S. 417; Ullmann, S. 121, nach dem die Behauptung, daß der Mann seine Zustimmung erteilt habe, keineswegs zur Klagebegründung gehört. Dagegen spricht indessen m. E. der Wortlaut des § 1400 Abs. 1.

Macht die Frau ein zu ihrem Vorbehaltsgut gehörendes Recht im Wege der Klage geltend, strengt sie eine Klage über persönliche Angelegenheiten, z. B. eine Privatklage an, oder klagt sie auf Feststellung des Nichtbestehens einer Schuld, [1]) so bedarf sie dazu nicht der Zustimmung ihres Mannes; das Urteil ist aber diesem gegenüber, wenn er nicht zugestimmt hat, nach § 1400 Abs. 1 in Ansehung des eingebrachten Gutes ebenfalls unwirksam.

d) Bei Passivprozessen.

Wird gegen die Ehefrau Klage, z. B. auf Rückzahlung eines Darlehns erhoben, so ist sie vermöge ihrer Prozeßfähigkeit zur selbständigen Führung des Rechtsstreites befugt, ohne der Zustimmung des Mannes zu bedürfen. Die Frage, ob der Mann dem Prozeß zugestimmt hat, ist jedoch für die Wirkung des Urteils von Bedeutung.

1. Hat der Mann zu dem Rechtsstreit seine Zustimmung nicht erteilt, so ist das ergehende Urteil ihm gegenüber nach § 1400 Abs. 1 in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam. Das rechtskräftige Urteil wirkt nur zwischen der Frau und ihrem Gegner. Dieser kann sich, wenn die Ehefrau verurteilt ist, nur an deren Vorbehaltsgut, an das eingebrachte Gut dagegen erst nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes halten. Haftet aber gesetzlich das Eingebrachte für die Verbindlichkeit — es handelt sich z. B. um ein vor der Eingehung der Ehe aufgenommenes Darlehen (§ 1412) — so steht es dem Manne, wenn er auf Duldung der Zwangsvollstreckung verklagt wird, frei, die Leistungspflicht der Frau zu bestreiten, ohne daß ihm die Rechtskraft des Urteils entgegengehalten werden kann. Das Urteil ist dem Manne gegenüber, wenn seine Zustimmung fehlt, selbst dann unwirksam, wenn es zugunsten der Frau ergangen ist. Der Mann kann sich jedoch in diesem Falle die Rechtskraftwirkungen dadurch sichern, daß er die Prozeßführung seiner Frau nachträglich genehmigt. Denn die Zustimmung kann ebenso wie bei Aktivprozessen der Frau jederzeit, auch noch im Berufungsverfahren, erteilt werden. Ob die Erteilung allerdings auch noch in der Revisionsinstanz möglich ist, ist streitig, m. A. mit Rücksicht auf § 561 ZPO., zu verneinen. [2]) Ebenso ist

[1]) Vgl. RG. 39, 306 ff.

[2]) A. A. Enneccerus-Kipp-Wolff, S. 204 Anm. 29.

nach Rechtskraft des Urteils die Zustimmung ausgeschlossen, da § 1400 Abs. 1 voraussetzt, daß die Frau den Rechtsstreit noch führt, von einer Führung des Prozesses aber nach Eintritt der Rechtskraft nicht mehr gesprochen werden kann. [1]) Solange die Erteilung der Zustimmung statthaft ist, kann sie der Frau wie deren Gegner gegenüber erklärt werden. Sie bedarf keiner Form, so daß sie auch stillschweigend erteilt werden kann, ist bis zur Einlassung der Frau auf die Klage [2]) widerruflich, und sie liegt ohne weiteres darin, daß der Mann in Vollmacht der Frau den Rechtsstreit führt, ihr als Nebenintervenient beitritt oder die von ihr einem Dritten ausgestellte Prozeßvollmacht mit unterschreibt. Welche Bedeutung es freilich hat, wenn der Mann als Hauptintervenient auftritt oder als Nebenintervenient dem Gegner beitritt, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. [3])

2. Hat der Mann der Prozeßführung seiner Ehefrau zugestimmt, so wird er zwar nicht Prozeßpartei, das Urteil ist aber auch ihm gegenüber voll wirksam. Die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut ist indessen auch in diesem Falle erst zulässig, wenn der Mann zur Duldung verurteilt ist. Der in dem Prozeß gegen die Frau festgestellte Anspruch ist jedoch auch dem Manne gegenüber bindend, so daß der Ehemann, wenn er auf Duldung der Zwangsvollstreckung verklagt wird, zwar geltend machen kann, das eingebrachte Gut hafte nicht für die Schuld der Frau, die in dem Vorprozeß festgestellte Verbindlichkeit der Frau kann er aber nicht mehr bestreiten.

Wenn nun auch die Frau ohne Zustimmung des Mannes Rechtsstreitigkeiten zu führen befugt ist, behält doch § 1395, wonach sie zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Zustimmung des Mannes bedarf, seine Geltung. Will sie deshalb im Prozeß über ihr Eingebrachtes eine Verfügungshandlung vornehmen, z. B. auf den Anspruch verzichten, einen Vergleich schließen oder die Schuld

---

[1]) Vgl. v. Staudinger, S. 274. Opet-v. Blume, S. 171. A. A. Planck, S. 178, Grünwald, S. 61 und Meisner, S. 107.

[2]) Opet-v. Blume, S. 172; Neumann, S. 93; Enneccerus-Kipp-Wolff, S. 204 Anm. 29; Meisner, S. 107 halten für die Frage der Widerruflichkeit den Augenblick der Rechtshängigkeit für entscheidend. Dieser Zeitpunkt kann jedoch bei Passivprozessen nicht in Betracht kommen.

[3]) v. Staudinger, S. 263; Neumann, S. 93.

anerkennen, so ist dazu, wenn der Mann der Prozeßführung nicht zugestimmt hat, unzweifelhaft dessen Zustimmung erforderlich. Ob sie jedoch auch notwendig ist, wenn der Ehemann zu der Prozeßführung an sich seine Zustimmung erteilt hat, ist fraglich. Die Entscheidung hängt von der Frage ab, wie weit die Frau auf Grund der Zustimmung zur Vornahme der einzelnen Prozeßhandlungen berechtigt erscheint.

§ 54 ZPO., an dessen Anwendung man denken könnte, kann deshalb nicht in Betracht kommen, weil er nach seiner Stellung im System und seiner Entstehungsgeschichte sich nur auf den gesetzlichen Vertreter bezieht, die Frau indessen vermöge ihrer selbständigen Prozeßfähigkeit keiner Ermächtigung bedarf.

§ 81 ZPO., der den Umfang der Prozeßvollmacht bestimmt, kann ebenfalls nicht herangezogen werden, da die Frau aus eigenem Recht und im eigenen Namen, nicht in Vollmacht des Mannes handelt; eine Grundverschiedenheit, die selbst eine analoge Anwendung des § 81 ZPO. ausschließt.

Auch die entsprechende Anwendung der die Zustimmung regelnden §§ 182 ff. soll nach Ullmann[1]) nicht möglich sein. Denn der Gegenstand, auf den sich die Zustimmung beziehen muß, so sagt er, ist stets ein Rechtsgeschäft, und da die Zustimmung das betreffende Rechtsgeschäft in allen seinen Teilen umfassen müsse, ergebe sich hieraus ohne weiteres der Inhalt der Zustimmung. Die Prozeßführung sei jedoch kein Rechtsgeschäft; sie setze sich aus einer Reihe von sog. Prozeßhandlungen zusammen; der Inhalt der Zustimmungserklärung könne deshalb nicht wie beim Rechtsgeschäft scharf abgegrenzt werden, vielmehr sei er aus der in der Zustimmung zur Prozeßführung liegenden Willenserklärung zu entnehmen. Man müsse daher auf den Zweck der ehemännlichen Zustimmung zur Prozeßführung zurückgehen; und dieser Zweck sei einmal, der Frau bei der Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes die Sachlegitimation zu verleihen, um zum andern, dem Urteil gegenüber dem Manne in Ansehung des Eingebrachten Wirksamkeit zu verschaffen. Die Zustimmungserklärung des Mannes umfasse sonach präsumptiv alle Rechtshandlungen, die erforderlich seien, um ein Urteil, das gegenüber dem Manne

[1]) In DJZ. 02, 349 ff.; ihm folgend Scheppler, S. 11 ff.

hinsichtlich des eingebrachten Gutes wirksam sei, herbeizuführen. Es müßte mithin ohne weiteres das Recht der Frau, den Rechtsstreit durch Vergleich beseitigen zu können, ausscheiden, da ja damit der Erlaß eines Urteils, auf das es dem Manne ankomme, ausgeschlossen würde. Aus dem gleichen Grunde sei die Ehefrau auch zu einer Verzichtleistung und einem Anerkenntnis nicht berechtigt.

Gesetzt wirklich, für die Frage des Inhalts der Zustimmung sei der auf deren Erteilung gerichtete ehemännliche Wille maßgebend, so geht dieser sicher nicht, wie Ullmann meint, dahin, unter allen Umständen ein Endurteil zu erlangen. Klagt z. B. die Frau eine zweifelhafte Forderung ein, wird ihr im Verlauf des Prozesses klar, daß sie mit ihrer Klage abgewiesen werden wird, und erbietet sich der Gegner zu einem von der Frau sofort anzunehmenden oder abzulehnenden Vergleiche, so wäre es höchst merkwürdig, wollte man als mutmaßlichen Willen des Mannes unterstellen, sie solle den Prozeß unbedingt bis zum Urteil durchführen, selbst auf die Gefahr hin, mit der Klage abgewiesen zu werden. Ist die Frau anderseits Beklagte, und wird ihre Schuld im entscheidenden Verhandlungstermin einwandfrei festgestellt, so wäre es ebenfalls unbefriedigend, wollte man ihr die Möglichkeit eines Anerkenntnisses, wodurch sie Kosten sparen könnte, versagen.

Will man schon die in der Zustimmung liegende Willenserklärung ausschlaggebend sein lassen, so muß man als präsumptiven Willen des Mannes vielmehr die Absicht annehmen, der Frau das Recht und die Macht einzuräumen, das im Streite befangene Rechtsverhältnis im Wege des Prozesses in einer für sie und damit auch für ihn, den Ehemann, möglichst günstigen Weise zu gestalten, so daß in der Zustimmung zur Prozeßführung auch die Zustimmung zur eventuellen Verfügung über das streitige Rechtsverhältnis erblickt werden muß.

M. E. stehen jedoch keine Bedenken entgegen, die die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft regelnden §§ 182 ff. auf die Zustimmung zum Rechtsstreite analog anzuwenden; und wie nun die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft sich auf das Rechtsgeschäft in seiner Gesamtheit erstrecken muß, wenn es überhaupt Wirksamkeit erlangen soll, so muß auch die Zustimmung zu einem Rechtsstreit den Rechtsstreit als Ganzes, d. h. die Summe der sich auf das

streitige Rechtsverhältnis beziehenden einzelnen Prozeßhandlungen umfassen. Zu diesem gehören aber nicht nur die reinen Prozeßhandlungen, sondern auch solche, die zugleich eine materielle Verfügung enthalten, wie Verzicht, Vergleich und Anerkenntnis, so daß die Frau auf Grund der Zustimmung zum Rechtsstreite zu deren Vornahme, wie auch zur Annahme der geschuldeten Leistung berechtigt erscheinen muß, ohne daß der Mann seine Zustimmung wirksam verweigern kann.[1]) Will die Frau anderseits als Beklagte mit einer Forderung aufrechnen, so ist dazu, da die Zustimmung zum Rechtsstreite nur die Zustimmung zu den Prozeßhandlungen in sich greift, die mit dem im Prozeß befangenen Rechtsverhältnis im Zusammenhang stehen, die ausdrückliche Zustimmung des Mannes erforderlich.[2])

§ 6. Einseitige Rechtsgeschäfte Dritter.

Während für die Vornahme eines einseitigen Rechtsgeschäfts der Frau gegenüber einem Dritten, z. B. Kündigung eines Darlehns seitens der Ehefrau, §§ 1398, 1399 maßgebend sind, muß man, wenn die Frau Erklärungsempfängerin ist, das einseitige Rechtsgeschäft also ihr gegenüber vorgenommen werden soll, unterscheiden, ob das Rechtsgeschäft das Vorbehaltsgut oder das eingebrachte Gut der Ehefrau betrifft. Bezieht es sich auf das Vorbehaltsgut, so ist es der Frau gegenüber vorzunehmen. Will demnach der Schuldner eine zu deren Vorbehaltsgut gehörende Forderung kündigen, so ist die Ehefrau die richtige Adressatin. Mit Rücksicht auf die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit der Frau sollte man dasselbe auch eigentlich annehmen können, wenn eingebrachtes Gut in Frage steht. Da jedoch der Mann infolge der Verwaltung und Nutznießung das Vermögen der Frau in Besitz hat und im allgemeinen sich mehr um die Verwaltung kümmert als die Ehefrau,[3]) ferner um zu vermeiden, daß die Ehefrau dadurch, daß sie das ihr gegenüber vorgenommene einseitige Rechtsgeschäft dem Manne mitzuteilen

---

[1]) A. A v. Staudinger, S. 277, nach dem die Frage, ob die Zustimmung des Mannes zur Prozeßführung auch als Zustimmung zu Verfügungen über das streitige Rechtsverhältnis erachtet werden kann, Frage der Auslegung und im allgemeinen zu verneinen ist. Wie hier im Ergebnis Planck, S. 177; Hellwig, S. 315.

[2]) A. A. RGGKomm. S. 79.

[3]) Vgl. Mot. 235 ff.

unterläßt, dessen Rechtslage gefährdet, schreibt § 1403 Abs. 1 vor, daß ein einseitiges, sich auf das eingebrachte Gut beziehendes Rechtsgeschäft, wenn es Wirksamkeit erlangen soll, dem Manne gegenüber vorzunehmen ist, wobei für die Vornahme an sich die allgemeinen Vorschriften der §§ 130 ff. gelten. Nimmt der Schuldner das Rechtsgeschäft der Frau gegenüber vor, so ist es endgültig unwirksam, so daß es auch durch die Beendigung der Verwaltung und Nutznießung nicht wirksam werden kann.

Unter den „Rechtsgeschäften, die sich auf das eingebrachte Gut beziehen", werden im § 1403 Abs. 1 nur solche einseitige Rechtsgeschäfte verstanden, die den aktiven Bestand des Eingebrachten berühren, die also auf die zum eingebrachten Gut gehörenden Rechte Bezug haben.[1]) Hierher gehört z. B. die Kündigung einer eingebrachten Darlehnsforderung durch den Schuldner. Wird dagegen der Passivbestand des eingebrachten Gutes betroffen, wie das z. B. bei der Kündigung eines der Frau gegebenen Darlehns der Fall ist, oder erleidet sowohl der aktive wie der passive Bestand des eingebrachtes Gutes eine Veränderung, was beispielsweise bei der Aufrechnungserklärung oder der Erklärung des Rücktritts vom Vertrage seitens des Dritten zutrifft, so ist das einseitige Rechtsgeschäft nach § 1403 Abs. 2 der Fau gegenüber vorzunehmen. Denn wie die Ehefrau nach § 1399 Rechtsgeschäfte, durch die sie sich zu einer Leistung verpflichtet, vollwirksam abschließen kann, so muß sie auch hinsichtlich der einseitigen, sich auf Verbindlichkeien beziehenden Rechtsgeschäfte als passiv legitimiert gelten. Das einseitige Rechtsgeschäft ist jedoch — ganz analog der Vorschrift des § 1399 Abs. 2 — nach § 1403 Abs. 2 auch dem Manne gegenüber vorzunehmen, wenn es in Ansehung des eingebrachten Gutes ihm gegenüber wirksam sein soll, und diese Vornahme dem Manne gegenüber hat bei Vermeidung der Unwirksamkeit hinsichtlich des eingebrachten Gutes auch dann zu erfolgen, wenn der Ehemann davon Kenntnis hatte, daß das Rechtsgeschäft der Frau gegenüber vorgenommen war. Hat der Dritte das einseitige Rechtsgeschäft nur an die Frau gerichtet, so ist es dieser gegenüber voll wirksam; durch die Kündigung seitens des Gläubigers wird sie zur Zahlung des Darlehns verpflichtet; der Gläubiger kann sich aber nur

[1]) Ebenso v. Staudinger, S. 283 und Schmidt, S. 282.

an das Vorbehaltsgut halten, die Vollstreckung in das eingebrachte Gut braucht der Mann nicht zu dulden. Endigt indessen die Verwaltung und Nutznießung, so erlangt das Rechtsgeschäft — und darin besteht der Unterschied von § 1403 Abs. 1 — auch hinsichtlich des eingebrachten Gutes Wirksamkeit.

Die Vornahme dem Ehemann gegenüber braucht übrigens nur zu erfolgen, wenn es sich um ein Rechtsgeschäft handelt. Läßt z. B. das Gericht an die Frau als Drittschuldnerin das Gebot ergehen, nicht an den Schuldner zu zahlen (§ 829 ZPO.), so braucht dieses Gebot nicht an den Mann erlassen zu werden.[1])

Hat der Ehemann vermöge seines Nutznießungsrechts Rechtsverhältnisse begründet, etwa mit einem Dritten einen Pachtvertrag über ein zum eingebrachten Gut der Frau gehörendes Grundstück abgeschlossen, so entsteht die Frage, wem gegenüber das einseitige Rechtsgeschäft, d. h. hier die Kündigung des Pachtvertrages, vorzunehmen ist. Nach v. Staudinger,[2]) Planck[3]) und Schmidt[4]) soll § 1403 auf derartige Rechtsgeschäfte überhaupt keine Anwendung finden. Offenbar wollen sie damit sagen, daß das einseitige Rechtsgeschäft in diesem Falle stets dem Mann als dem Vertragskontrahenten gegenüber vorgenommen werden muß.

In dieser allgemeinen Fassung ist die Behauptung m. A. nach indessen nicht richtig. Man muß vielmehr unterscheiden, ob der Ehemann das Rechtsgeschäft im eigenen Namen oder im Namen der Frau abgeschlossen hat. Hat er im eigenen Namen kontrahiert, so ist das einseitige Rechtsgeschäft an ihn zu richten. Hat er dagegen mit Zustimmung der Ehefrau in deren Namen gehandelt, so wird diese — wie aus § 1375 zu folgern ist — unmittelbar verpflichtet. Es wird sonach eine Verbindlichkeit der Frau begründet, auf die § 1403 Abs. 2 Anwendung zu finden hat,[5]) d. h., das auf die Verbindlichkeit sich beziehende einseitige Rechtsgeschäft ist der Frau, und wenn es in Ansehung des eingebrachten Gutes dem Manne gegenüber wirksam sein soll, auch

---

[1]) JW. 1910, 756; vgl. auch Entsch. d. RG. 74, 51 ff.
[2]) S. 282.
[3]) S. 181.
[4]) S. 283.
[5]) So auch Opet-v. Blume, S. 177.

diesem gegenüber vorzunehmen. Im übrigen ist es in den Fällen des § 1403 stets zu empfehlen, die in dem einseitigen Rechtsgeschäft liegende Willenserklärung beiden Eheleuten zugehen zu lassen, da es sehr oft zweifelhaft sein wird, ob durch das Rechtsgeschäft nur der Aktivbestand berührt, oder damit zugleich der Passivbestand betroffen wird.

Eine Ausnahme von § 1403 Abs. 1 besteht für einseitige, sich auf ein von der Frau selbständig betriebenes Erwerbsgeschäft beziehende Rechtsgeschäfte.

§ 7. Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Ehefrau.

Betreibt die Ehefrau, wozu sie vermöge ihrer unbeschränkten Geschäftsfähigkeit befugt ist,[1]) selbständig, d. h. als Unternehmerin, nicht bloß als Gehilfin des Mannes, ein Erwerbsgeschäft, und hat der Ehemann seine Einwilligung dazu erteilt, so ist ihre Rechtsstellung nach § 1405 dem eingebrachten Gut gegenüber wesentlich freier.

Unter dem Erwerbsgeschäft im Sinne des § 1405 hat man jede regelmäßige, auf selbständigen Erwerb gerichtete Tätigkeit zu verstehen,[2]) und zwar fällt nicht nur, wie aus dem Wortlaut geschlossen werden könnte, der eigentliche Handels- und Gewerbebetrieb, sondern jede auf Erwerb abzielende Beschäftigung unter diesen Begriff, mag sie höherer oder untergeordneter Art sein, so daß die Künstlerin, die Schriftstellerin und Lehrerin ebenso ein Erwerbsgeschäft betreibt wie die Fabrikantin, die Inhaberin eines Handelsgeschäfts und die Fabrikarbeiterin.[3])

Willigt der Mann in den selbständigen Betrieb eines derartigen Erwerbsgeschäftes seiner Frau ein, oder duldet er ihn insofern, als er trotz Kenntnis[4]) von dem Betriebe keinen Einspruch dagegen erhebt, so räumt er seiner Ehefrau damit eine wirtschaftliche

---

[1]) Ob der Mann aus familienrechtlichen Gesichtspunkten ihr den Betrieb des Erwerbsgeschäfts untersagen kann, ist eine andere hier nicht zu behandelnde Frage.

[2]) Vgl. RGRKomm. S. 83.

[3]) Vgl. Mot. 240 ff. Denkschr. S. 149 ff.

[4]) „Kennenmüssen" genügt nicht.

Selbständigkeit ein und gibt zugleich, mag er sich dessen bewußt sein oder nicht, zu erkennen, daß er innerhalb dieses Geschäftsbetriebes auf die ihm zugute kommenden Verfügungsbeschränkungen der Frau verzichtet. In Konsequenz dieses Gedankens schreibt § 1405 Abs. 1 deshalb vor, daß die Zustimmung des Mannes zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich ist, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt; und zwar fallen nicht nur solche Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsbetrieb gewöhnlich nach sich zieht, sondern alle im Rahmen des konsentierten Betriebes erforderlichen darunter. Welche Rechtsgeschäfte allerdings im konkreten Falle dazu zu rechnen sind, läßt sich nur nach den Anschauungen des Verkehrs unter Berücksichtigung der Umstände entscheiden.[1])

Innerhalb dieses Geschäftsbereiches kann die Frau sonach ohne Zustimmung des Mannes über eingebrachtes Gut einseitig wie vertraglich verfügen. Verpflichtet sie sich zu einer Leistung, so ist das Rechtsgeschäft dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam, auch wenn er nicht zugestimmt hat; führt sie einen Prozeß, sei es aktiven oder passiven, so muß der Ehemann das Urteil gegen sich gelten lassen, ohne Rücksicht darauf, ob er dem Rechtsstreite zugestimmt hat oder nicht; zur klageweisen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gut gehörenden Rechtes ist sie auch ohne ehemännliche Zustimmung aktiv legitimiert, und endlich sind alle sich auf das Erwerbsgeschäft beziehenden Rechtsgeschäfte, wie Kündigung, Protesterhebung, ausschließlich der Frau gegenüber vorzunehmen. (§ 1405 Abs. 1 Satz 2.)

Diese infolge der Einwilligung in den selbständigen Betrieb eintretenden Rechtswirkungen kann der Mann nach außen auch nicht dadurch einschränken, daß er einzelnen in den Rahmen des Geschäftsbetriebes fallenden Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich des eingebrachten Gutes die Anerkennung versagt. Denn hat er einmal in den Betrieb des Erwerbsgeschäftes eingewilligt, so liegt darin zugleich die Einwilligung in alle Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, ohne daß es einer besonderen Zustimmung im konkreten Falle bedarf.

---

[1]) Vgl. Ullmann, S. 126 ff.; ferner Ullmann, in DJZ. 04, 640 ff. und in JW. 02, 53 ff., ferner Rspr. 4, 343.

Anderseits ist aber der Einwilligung nicht die Bedeutung beizumessen, als ob der Mann damit auf alle Zeit endgültig auf sein Verwaltungs- und Nutznießungsrecht verzichtet hätte. Mit Rücksicht auf die in die eheliche Gemeinschaft eingreifenden Rechtsfolgen gibt das Gesetz dem Manne vielmehr das Recht, seine Einwilligung jederzeit zu widerrufen, oder wenn er sie noch gar nicht erteilt, die Frau aber den Geschäftsbetrieb bereits begonnen hat, dagegen Einspruch zu erheben, ohne daß der Frau gegen diese Maßnahme ein Rechtsmittel zu Gebote steht, insbesondere das Vormundschaftsgericht den Widerruf aufzuheben befugt ist. Allerdings wirken Einspruch und Widerruf der Einwilligung nur für die Zukunft; die nach § 1405 bereits eingetretenen rechtlichen Wirkungen bleiben deshalb in Kraft.[1]) Auch sind Einspruch und Widerruf nach § 1405, § 1435 Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie ins Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt sind.

Hat danach der Mann auch nicht die Möglichkeit, den Umfang der im § 1405 Abs. 1 bezeichneten Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten bei Erteilung seiner Einwilligung Dritten gegenüber zu beschränken, so ist es doch „selbstverständlich",[2]) daß er die Art des Erwerbsgeschäfts näher bezeichnen darf. Fraglicher ist, ob er seine Einwilligung durch Nebenbestimmungen rechtsgültig einschränken kann. Der Frau gegenüber sind Nebenbestimmungen zweifellos wirksam; durch deren Überschreitung würde sie sich dem Manne schadenersatzpflichtig machen. Ob diese Wirksamkeit aber auch Dritten gegenüber gilt, ist bestritten.

Nach Opet-v. Blume[3]) soll eine der Einwilligung hinzugefügte Nebenbestimmung als der gesetzlichen Vorschrift widersprechend nicht eintragungsfähig und deshalb auch gegenüber Dritten nicht wirksam sein.

M. E. ist diese Ansicht in dieser allgemeinen Fassung nicht zutreffend. Im Interesse des Kredits und der Sicherheit des Verkehrs, um derentwillen § 1405 aufgenommen ist,[4]) erscheint es geboten, die ein Erwerbsgeschäft betreibende Ehefrau für ihre

---

[1]) Neumann, S. 07; Schmidt, S. 287.
[2]) Mot. S. 242.
[3]) S. 180.
[4]) Vgl. Mot. S. 241.

geschäftlichen Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen, nicht nur mit dem Vorbehaltsgute haften zu lassen, es sei denn, daß ein Widerruf oder Einspruch des Mannes ins Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Der mit einer Ehefrau in Geschäftsverbindung tretende soll aus dem Güterrechtsregister unzweideutig ersehen können, ob die Ehefrau wegen ihrer geschäftlichen Verpflichtungen auch mit dem eingebrachten Gute haftbar gemacht werden kann.

Von dieser Erwägung ausgehend, muß man eine der Einwilligung beigefügte Nebenbestimmung dann für unzulässig erachten, wenn sie die Haftung der Frau nicht klar erkennen läßt. Eine Eintragung dahingehend, daß der Mann nur bis zu einem gewissen Höchstbetrage die Geschäftsverbindlichkeiten seiner Frau hinsichtlich des eingebrachten Gutes gegen sich gelten lassen wolle, oder daß er die Einwilligung nur unter einer gewissen Bedingung erteile, ist daher nicht statthaft. Denn der Geschäftsgläubiger könnte in diesem Falle aus dem Güterrechtsregister nicht ersehen, ob der Höchstbetrag bereits erreicht oder die Bedingung eingetreten ist. Sind aber diese einschränkenden Bestimmungen trotz etwa erfolgter Eintragung nicht wirksam, so können sie auch dadurch keine Wirksamkeit erlangen, daß sie dem Dritten bekannt sind. Denn bei der nach §§ 1405, 1435 der Eintragung gleichgestellten Kenntnis des Dritten muß es sich um Kenntnis einer Tatsache handeln, die, wenn sie eingetragen ist, dem Dritten erfolgreich entgegengehalten werden kann. Anders verhält es sich dagegen mit der befristeten Einwilligung. Hier kann der Gläubiger unzweideutig erkennen, daß der Ehemann in den Betrieb des Erwerbsgeschäfts nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt einwilligt, die Haftung des eingebrachten Gutes demnach mit diesem Tage endet. Es ist somit genau so, als wenn für diesen als Endtermin festgesetzten Zeitpunkt im voraus ein Widerruf eingetragen wäre. Die Eintragung eines der Einwilligung beigefügten dies ad quem muß deshalb als zulässig und damit Dritten gegenüber als wirksam erachtet werden.[1])

---

[1]) Im Ergebnis ebenso Schmidt, S. 286 und Planck, S. 185. A. A. v. Staudinger, S. 285.

§ 8. Ausnahmen von den Grundsätzen der Verfügungsbeschränkung der Ehefrau, und zwar Fälle, in denen die Zustimmung des Mannes

a) entbehrlich ist, bezw. ersetzt werden kann.

Nach dem Gesetz tritt grundsätzlich überall dort eine Verfügungsbeschränkung der Ehefrau ein, wo durch unbeschränkte Verfügungsfähigkeit der Mann in seinen Rechten auf Verwaltung und Nutznießung gefährdet würde. Um jedoch die Ehefrau in ihren Interessen nicht zu benachteiligen, sind für gewisse Fälle, in denen die strikte Durchführung dieses Grundsatzes zu einer Härte gegen die Ehefrau führen würde, Ausnahmen zugelassen.

1. Wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, ist die Frau nach § 1401 ohne Zustimmung des Mannes berechtigt, über eingebrachtes Gut durch Vertrag wie durch einseitiges Rechtsgeschäft zu verfügen und sich zu Rechtsgeschäften mit der Wirkung zu verpflichten, daß diese in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam sein sollen. Weiter kann sie unter diesen Voraussetzungen Rechtsstreitigkeiten, ohne daß der Ehemann zugestimmt hat, mit Wirksamkeit des Urteils diesem gegenüber hinsichtlich des eingebrachten Gutes führen und ein zum Eingebrachten gehörendes Recht im Wege der Klage selbständig geltend machen. Ein einseitiges, auf das eingebrachte Gut sich beziehendes Rechtsgeschäft eines Dritten entgegenzunehmen, wenn der Mann verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, ist sie indessen nicht befugt, wie es anderseits dem Dritten nicht erspart bleibt, bei Verhinderung des Ehemannes und Gefahr im Verzuge, ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf eine Verbindlichkeit der Frau bezieht, dem Manne gegenüber vorzunehmen, wenn es in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam sein soll.

Unanwendbar ist § 1401 auch im Falle des § 1405. Zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes ist stets die Einwilligung des Ehemannes oder seines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Steht der Mann unter Vormundschaft oder Pflegschaft, so wird er bei der Erteilung der Zustimmung von dem Vormund oder Pfleger vertreten, und ist auch dieser an der Abgabe einer Erklärung verhindert und Gefahr im Verzuge, so tritt an Stelle des Vormundes oder Pflegers das Vormundschaftsgericht, da in

diesem Falle § 1401 mit Rücksicht auf § 1846 unanwendbar erscheint.[1])

In allen Fällen, in denen § 1401 Anwendung findet, handelt es sich nicht um eine Vertretung des Mannes, sondern um eigene Geschäfte der Ehefrau; sie kann diese deshalb nur im eigenen Namen und für eigene Rechnung vornehmen.

Die Voraussetzung der Entbehrlichkeit der Zustimmung des Mannes muß bei Verfügungen, einseitigen oder vertraglichen, bei deren Vornahme, bei obligatorischen Rechtsgeschäften zur Zeit des Abschlusses, bei Geltendmachung eines zum eingebrachten Gut gehörenden Rechtes im Zeitpunkt der Klageerhebung oder der Vornahme des der Klageerhebung gleichzuachtenden Prozeßaktes, und bei einem von der Frau geführten Passivprozeß im Augenblick der Einlassung auf die Klage vorhanden sein.[2]) Ein späterer Wegfall ist unbeachtlich, wie anderseits ein erst später erfolgtes Eintreten die Anwendbarkeit des § 1401 nicht begründet. Herrscht Streit darüber, ob die Voraussetzungen des § 1401 vorliegen, so entscheidet das Prozeßgericht. Auf das Nichtvorliegen der Voraussetzungen kann sich auch die Frau selbst berufen. Wer deshalb im Falle des § 1401 mit einer Ehefrau Rechtsbeziehungen anknüpft, hat auf eigene Gefahr festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 1401 gegeben sind.

Wenn zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts gesetzlich noch eine besondere Legitimation erforderlich ist, wie dies im Grundbuchverkehr zutrifft, erscheint § 1401, da der nach § 29 GBO. durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu erbringende Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1401 kaum jemals wird geführt werden können, so gut wie gegenstandslos.[3])

2. Ist nach § 1401 die Zustimmung des Mannes unter Umständen entbehrlich, so kann sie nach § 1402 auf Antrag der Ehefrau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Mann sie ohne ausreichenden Grund zu einem Rechtsgeschäft ver-

---

[1]) So auch v. Staudinger, S. 279; A. A. Schmidt, S. 280; Planck, S. 179; Neumann, S. 94, die § 1401 analog anwenden wollen.

[2]) A. A. hinsichtlich des Passivprozesses v. Staudinger, S. 279.

[3]) Nach Mot. 240 und nach Ullmann, S. 138 Anm. 2 soll § 1401 für den Grundbuchverkehr überhaupt unanwendbar sein.

weigert, das zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau erforderlich ist, wobei unter persönlichen Angelegenheiten alle Angelegenheiten zu verstehen sind, die nicht rein vermögensrechtlicher Natur sind, mögen sie auch mit vermögensrechtlichen Folgen verknüpft sein.[1]) Hierunter fällt z. B. die Bevollmächtigung eines Anwalts zur Anstrengung einer Scheidungs- oder Beleidigungsklage oder zwecks Verteidigung in einem gegen sie schwebenden Strafverfahren; auch Aufwendungen für eine notwendige Erholungsreise gehören hierher. Hat die Frau dazu einen Geldbetrag nötig, so kann sie, um sich diesen zu beschaffen, wenn der Mann seine Zustimmung verweigert, auf ihren Antrag von dem Vormundschaftsgericht ermächtigt werden, Bestandteile ihres eingebrachten Gutes zu veräußern. Ob allerdings die Frau damit auch das Recht erwirbt, die aus dem Rechtsgeschäft sich ergebenden Ansprüche, beispielsweise auf Zahlung des Kaufpreises, im Wege der Klage ohne Zustimmung des Mannes geltend zu machen, ist bestritten, m. A. nach jedoch zu bejahen. Denn war der Mann mit dem Verkauf der Sache nicht einverstanden, wird er im allgemeinen aus Schikane auch seine Zustimmung zur Einklagung des Kaufpreises verweigern. § 1402 würde somit in Anbetracht dessen, daß die Zustimmung zu der sich nicht als Rechtsgeschäft darstellenden Prozeßführung durch das Vormundschaftsgericht nicht besonders ersetzt werden kann; ziemlich illusorisch werden. Man muß deshalb annehmen, daß die vom Vormundschaftsgericht erteilte Zustimmung das Recht zur selbständigen Geltendmachung aller aus dem betr. Rechtsgeschäft entspringenden Ansprüche mit umfaßt.[2])

b) Überhaupt nicht erforderlich ist.

1. Nach §§ 1406. 1407 kann die Frau eine Reihe von Rechtshandlungen, nämlich Rechtsgeschäfte (§ 1406) und Rechtsstreitigkeiten (§ 1407), ohne Zustimmung des Mannes vornehmen. Für die betreffenden Rechtsstreitigkeiten ist sie aktiv legitimiert; das in einem derartigen Rechtsstreite ergehende Urteil ist, auch wenn der Mann seine Zustimmung nicht erteilt hat, hinsichtlich des ein-

---

[1]) Rspr. 18, 265 ff. und Recht 08, Nr. 3035, S. 510.

[2]) Im Endergebnis ebenso Planck, S. 181; Hellwig, S. 315 Anm. 14 und Crome, S. 322 Anm. 112. A. A. v. Staudinger, S. 281.

gebrachten Gutes wirksam, und ebenso muß der Mann die im § 1406 erwähnten, ohne seine Zustimmung vorgenommenen Rechtsgeschäfte in Ansehung des Eingebrachten gegen sich gelten lassen. Für die aus diesen Rechtsgeschäften entstehenden Verbindlichkeiten der Frau haftet sonach das eingebrachte Gut.

Zu den Rechtsgeschäften dieser Art gehört 1. nach § 1406 Ziff. 1 die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, der Verzicht auf den Pflichtteil, sowie die Errichtung des Inventars über eine angefallene Erbschaft.

a) Da die Annahme einer Erbschaft keine Verfügung über eingebrachtes Gut ist, ist die Frau schon mit Rücksicht auf ihre unbeschränkte Geschäftsfähigkeit ohne Zustimmung des Mannes dazu befugt. Nur zur Vermeidung von Zweifeln und im Interesse der Durchsichtigkeit des Gesetzes ist die Vorschrift aufgenommen.[1]) Aus ihr ist der Schluß zu ziehen, daß das eingebrachte Gut für die Nachlaßverbindlichkeiten haftet.[2]) Daraus, daß zur Annahme der Erbschaft die Zustimmung des Mannes nicht erforderlich ist, folgt indessen nicht, daß die Frau die Erbschaft in Besitz nehmen, etwa die bei einer Bank deponierten Wertpapiere ohne Zustimmung des Mannes abheben könnte. Denn darin würde eine Verfügung über die eingebrachtes Gut gewordenen Vermögensbestandteile liegen, zu der die Zustimmung des Mannes notwendig ist. Die Annahme hat vielmehr nur die Bedeutung der Nichtausschlagung.

b) Was die Ausschlagung der Erbschaft anlangt, so ist sie zwar formell eine Verfügung über eingebrachtes Gut, insofern, als damit ein kraft Gesetzes erworbenes Recht aufgegeben wird. Nach § 1953 hat jedoch die Ausschlagung rückwirkende Kraft; der Anfall gilt als nicht erfolgt. Materiell stellt sich sonach die Ausschlagung

---

[1]) Vgl. Mot. S. 242.

[2]) Gegen die unter Umständen daraus entstehenden Gefahren kann sich der Mann dadurch schützen, daß er die die beschränkte Haftung herbeiführenden Maßregeln ergreift, wozu er selbständig berechtigt ist. So kann er nach § 218 KO. die Eröffnung des Konkursverfahrens ohne Zustimmung der Frau beantragen; nach § 999 ZPO. hat er selbständig das Recht des Antrages auf Aufgebot der Nachlaßgläubiger zwecks deren Ausschließung, und vermöge seines Verwaltungsrechtes ist ihm — obwohl es im Gesetz nicht ausdrücklich hervorgehoben ist — auch die Befugnis zuzusprechen, den Antrag auf Nachlaßverwaltung zu stellen und die aufschiebenden Einreden der §§ 2014 und 2015 geltend zu machen.

„als Nichtannahme eines angetragenen Rechtes" dar, weshalb sie als höchstpersönliches Recht angesehen wird.

Das von der Annahme und Ausschlagung der Erbschaft Gesagte findet auch auf die Anfechtung der Annahme oder Ausschlagung Anwendung. Denn nach § 1957 Abs. 1 gilt die Anfechtung der Annahme als Ausschlagung und die Anfechtung der Ausschlagung als Annahme; und dasselbe gilt für die Anfechtung der Ausschlagung eines Vermächtnisses (§§ 2308, Abs. 2; 1957).

Nicht besonders erwähnt ist der Erbverzicht. Mit Rücksicht darauf, daß eine noch nicht angefallene Erbschaft nicht Bestandteil des eingebrachten Gutes ist, ist auch der Verzicht auf die Erbschaft keine Verfügung über Eingebrachtes, die Zustimmung des Mannes dazu demnach nicht erforderlich.

c) Der Pflichteilsanspruch gehört an sich zum eingebrachten Gute. Denn er stellt sich als eine auf dem Gesetz beruhende, mit dem Eintritt des Erbfalls dem Pflichtteilsberechtigten zustehende eigenartige Nachlaßforderung dar, die der Berechtigte beliebig geltend zu machen befugt ist. Im Hinblick auf seine höchstpersönliche Natur ist jedoch der Frau das Recht eingeräumt, auf den Pflichtteil, d. h. den bereits angefallenen Pflichtteil, zu verzichten.[1]) Für den Verzicht auf das Pflichtteilsrecht gilt dasselbe wie für den Erbverzicht.

2. Weiter bedarf die Frau nach § 1406 Ziff. 2 nicht der Zustimmung des Mannes zur Ablehnung eines Vertragsantrages oder einer Schenkung.

a) Durch den Vertragsantrag ist der Antragende nach § 145 an seinen Antrag gebunden. Es entsteht durch die Offerte auf der Gegenseite ein Recht zur Annahme.[2]) Wird die Offerte abgelehnt, so liegt darin zwar eine Verfügung über dieses dem eingebrachten Gute erworbene Recht; mit Rücksicht auf den höchstpersönlichen Charakter der Ablehnung wird die Frau indessen als dazu berechtigt angesehen. Einen Vertragsantrag annehmen kann sie aus dem Gesichtspunkt ihrer unbeschränkten Geschäftsfähigkeit, sofern in der Annahme nicht eine Verfügung über eingebrachtes Gut liegt.

---

[1]) Vgl. Mot. S. 244.

[2]) A. A. v. Staudinger, S. 289, nach dem durch den Vertragsantrag nur die rechtlich gesicherte Möglichkeit entsteht, ein Recht zu erwerben.

b) Als höchstpersönliche Befugnis der Ehefrau wird auch die Ablehnung einer Schenkung betrachtet; hinsichtlich deren Annahme gilt das Gleiche wie für die Annahme einer Offerte. Was die Frau auf Grund des Vertrages oder der Schenkung erwirbt, fällt, wenn der Schenkende nicht etwas Gegenteiliges bei der Zuwendung bestimmt hat, in das eingebrachte Gut. Hat aber der Mann der Annahme der Offerte bezw. der Schenkung nicht zugestimmt, so haftet das Eingebrachte für die aus der Annahme entspringenden Verbindlichkeiten nur nach Maßgabe des § 1399 Abs. 2, d. h. nur soweit es durch den Vertrag oder die Schenkung bereichert ist.

Ist die Zuwendung seitens des Dritten ohne Willen der Frau erfolgt, so ist die nach § 516 Abs. 2 gestattete Aufforderung, sich binnen bestimmter Frist über die Annahme der Schenkung zu erklären, rücksichtlich darauf, daß die Zustimmung des Mannes zur Ausschlagung nicht erforderlich ist, nur an die Frau zu richten. [1]) Dagegen kann die Schenkung nur dem Manne gegenüber widerrufen werden, sobald — was in der Regel der Fall sein wird — die Schenkung eingebrachtes Gut geworden ist.

3. Will die Frau ein ihr Eingebrachtes berührendes Rechtsgeschäft gegenüber dem Manne vornehmen, so bedarf sie nach § 1406 Ziffer 3 ebenfalls nicht seiner Zustimmung. Es kann sich hierbei nur um einseitige Rechtsgeschäfte, wie Kündigung, Mahnung oder Aufrechnung handeln. Denn daß sie Verträge mit dem Mann oder dessen gesetzlichen Vertreter ohne Zustimmung abschließen kann, ist „selbstverständlich", da in dem Kontrahieren mit der Frau ohne weiteres die Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft enthalten ist. Ob der Ehemann seine Zustimmung zu einem Vertrage, den die Frau mit einem bevollmächtigten Vertreter des Mannes abschließt, erteilen muß, hängt von der nach den konkreten Umständen zu entscheidenden Frage ab, ob die vom Manne erteilte Vollmacht zugleich die Einwilligung zu Rechtsgeschäften zwischen dem Bevollmächtigten und der Frau enthält. Ist dies nicht der Fall, so kommen, was das Erfordernis der Zustimmung des Mannes anlangt, die allgemeinen Grundsätze der §§ 1395 ff. zur Anwendung.

---

[1]) Vgl. Planck, S. 187, Meisner, S. 110 und RGRKomm. S. 84.

4. a) Wie der Ehemann ein vor dem Eintritt der ehelichen Nutznießung und Verwaltung abgeschlossenes Rechtsgeschäft gegen sich wirken lassen muß, auch wenn dessen rechtliche Wirkungen in die Zeit der Ehe fallen, so muß er auch einen vor jener Zeit anhängig gewordenen Rechtsstreit gegen sich gelten lassen. § 1407 I bestimmt deshalb, daß die Frau zur Fortsetzung eines zurzeit der Eheschließung anhängigen Rechtsstreites — sei es Aktiv- oder Passivprozesses — der Zustimmung nicht bedarf. [1]) Das Gleiche muß auch zutreffen, wenn der Prozeß zwar während der Ehe, aber vor Eintritt des gesetzlichen Güterstandes begonnen ist. Ferner muß § 1407 Ziffer 1 analog auch dann angewandt werden, wenn die Frau den Rechtsstreit bei Krankheit oder Abwesenheit des Mannes angestrengt hat und später diese Voraussetzungen in Wegfall gekommen sind, oder wenn der Mann seine Einwilligung in den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts widerruft und in dieser Zeit ein mit dem Geschäftsbetrieb in Zusammenhang stehender Rechtsstreit schwebt. [2])

b) Wenn Rechte, die zum eingebrachten Gut gehören, gegen den Mann geltend zu machen sind, würde die Frau rechtlos sein, wollte man die Zustimmung des Mannes für den Rechtsstreit verlangen. § 1407 Ziffer 2 erklärt daher die Zustimmung des Mannes in diesem Falle für nicht erforderlich. [3])

c) Dasselbe gilt hinsichtlich der gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gutes gehörenden Rechtes gegen einen Dritten, wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über das Recht verfügt hat. (§ 1407 Ziff. 3).

---

[1]) Zur Verhinderung einer ungeeigneten Prozeßführung kann der Mann ihr nach § 66 ZPO. als Nebenintervenient beitreten.

[2]) Vgl. RGRKomm. S. 85.

[3]) Streitig ist, wie der Klagantrag in diesem Falle zu fassen ist. Klagt sie z. B. ein dem Manne vor der Ehe gegebenes Darlehn in Höhe von 500 M. ein, so hat sie nach Fuchs (Recht 08, 831 ff.) zu beantragen, den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin beim Hinzutreten seiner, des Beklagten, Einwilligung 500 M. zu zahlen. Danach wäre es in das Belieben des Beklagten gestellt zu leisten oder nicht zu leisten, was zweifellos befremden muß. Der Klageantrag ist m. A. vielmehr, da die Frau kein Recht auf unmittelbaren Besitz des Geldes hat, auf „Leistung in das Eingebrachte" zu richten.

d) Das Interesse des Mannes wird weiter auch sehr oft in den Fällen mit dem Interesse der Frau kollidieren, in denen es gilt, gegenüber einer vorgenommenen Zwangsvollstreckung Widerspruch zu erheben, sei es, daß der Schuldtitel gegen die Frau selbst gerichtet ist, oder daß auf Grund eines gegen Dritte, insbesondere den Ehemann, lautenden Titels zum eingebrachten Gute zählende Sachen oder Rechte gepfändet sind. Zur gerichtlichen Geltendmachung eines derartigen Widerspruchsrechts bedarf die Frau nicht der ehemännlichen Zustimmung (§ 1407 Ziff. 4). Sie kann also selbständig die Widerspruchsklage aus § 771 ZPO., die Vollstreckungsgegenklage aus § 767 ZPO. erheben, ferner Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel (§ 732 ZPO.) oder die Art und Weise der Vollstreckung geltend machen, endlich der übermäßigen Pfändung des eingebrachten Gutes widersprechen. (§ 861 ZPO.)

In allen Fällen des § 1407 ist die Frau aber nur „zur gerichtlichen Geltendmachung" ohne Zustimmung des Mannes befugt. Zu allen prozessualen Maßnahmen, die nicht reine Prozeßakte, sondern außerdem materiellrechtliche Verfügungen sind, wie Verzicht, Vergleich, Anerkenntnis und Annahme der geschuldeten Leistung, bedarf sie — anders als im Falle des § 1400, wo die Zustimmung des Mannes zur Prozeßführung zugleich dessen Zustimmung zu derartigen Verfügungen enthält, [1]) — der ehemännlichen Zustimmung. [2])

---

[1]) Vgl. Seite 22 ff.

[2]) Die Formulierung des Antrages, wenn die Frau auf Leistung klagt, ist bestritten. Nach Opet-v. Blume (S. 183) hat der Antrag auf Leistung an die Frau unter Einwilligung des Mannes zu lauten.

Aus einem solchen Urteil ist indessen die Zwangsvollstreckung schwierig. Der Beklagte braucht nicht ohne weiteres, sondern nur dann an die Klägerin zu leisten, wenn die Einwilligung des Mannes vorhanden ist. Es liegt demnach ein Urteil vor, dessen Vollstreckung von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer Tatsache abhängig ist, die eine andere ist, als eine dem Gläubiger obliegende Sicherheitsleistung (§ 726 ZPO.). Die Vollstreckungsklausel darf in diesem Falle aber nur erteilt werden, wenn der Beweis des Vorliegens der Zustimmung des Mannes durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird.

Diese Umständlichkeit kann dadurch vermieden werden, daß der Mann der Geltendmachung des Anspruchs auf Leistung an die Frau schon vor Anstellung

2. Nicht erforderlich ist schließlich die Zustimmung des Mannes zu Verfügungen der Frau über Buchforderungen, die in das Reichsschuldbuch eingetragen sind, es sei denn, daß die Eintragung einen Vermerk zugunsten des Mannes enthält. Die Ehefrau kann sonach selbständig beantragen, eine von ihr eingelieferte Schuldverschreibung der Reichsanleihen auf ihren Namen in das Reichsschuldbuch einzutragen, oder eine für sie eingetragene Forderung auf ein anderes Konto zu übertragen. Ein Vermerk zugunsten des Mannes ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt, und die Ehefrau ist dem Ehemann gegenüber verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstande über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemanns verfügen kann. (§ 14 des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1910; Art. 50 EG. BGB.)

Dasselbe gilt für Preußen nach dem Staatsschuldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1910 (EG. BGB. Art. 97) und für Sachsen nach dem Gesetz, das Staatsschuldbuch betreffend, vom 25. April 1884, abgeändert durch das Ausführungsgesetz zum BGB. vom 18. Juni 1898 § 52 und § 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1906.

§ 9. Juristische Konstruktion der Verfügungsbeschränkung der Ehefrau.

Mag die Ehefrau in der Verfügungsfähigkeit immerhin stark beschränkt sein, verfügungsunfähig in dem Sinne, daß sie Verfügungen ohne Zustimmung des Mannes überhaupt nicht vorzunehmen in der Lage wäre, wie Hellwig [1]) und Gerth [2]) meinen, ist sie, das ergibt sich aus dem Bisherigen ohne weiteres, jedenfalls nicht.

---

der Klage zustimmt. Es muß deshalb auch genügen, wenn der Antrag auf Leistung an die Frau geht und zugleich behauptet und im Falle des Bestreitens bewiesen wird, daß der Mann zu der Annahme der geschuldeten Leistung durch die Frau seine Zustimmung gegeben hat. Vgl. v. Staudinger S. 292.

[1]) S. 313.

[2]) S. 18.

Wie diese Verfügungsbeschränkung nun zu konstruieren ist, darüber herrscht Streit, ein Streit, der bei der Frage einsetzt, zu wessen Gunsten die Verfügungsbeschränkung überhaupt besteht.

Nach Opet-v. Blume [1]) und Gerth [2]) ist sie im allgemeinen Interesse, nämlich im Interesse derer, die jemals in die Lage kommen, vermögensrechtliche Ansprüche gegen die Frau zu erheben, gegeben. Denn durch sie würden „Befriedigungsobjekte zu seinen Gunsten gesichert, die ohne sie das Belieben der Frau seinem Zugriffe entziehen könnte."

Daß die Sicherung der Gläubiger der Frau eine Folgeerscheinung der Verfügungsbeschränkung ist, kann nicht geleugnet werden. Daß diese erhöhte Sicherheit der Gläubiger aber eine vom Gesetz gewollte und beabsichtigte sein soll, dafür fehlt es an jeder Grundlage, ganz abgesehen davon, daß sie durch die Zustimmung des Mannes zu der von der Frau vorgenommenen Verfügung jederzeit illusorisch gemacht werden kann.

Die Verfügungsbeschränkung, so behauptet Gerth weiter, dient auch zum Schutze der Ehefrau selbst; und er bezieht sich zur Begründung seiner Ansicht auf § 1396 Abs. 3, wonach bei einwilligungsloser vertraglicher Verfügung der Vertrag, wenn der Mann seine Genehmigung verweigert hat, nicht dadurch wirksam wird, daß die Verwaltung und Nutznießung aufhört. Diese Vorschrift könne nur einen vernünftigen Sinn haben, wenn § 1395 im Interesse der Ehefrau selbst aufgestellt sei; denn dem Manne könne nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung aus einem Wirksamwerden des Rechtsgeschäfts kein Nachteil mehr erwachsen.

Durch die Verweigerung der Genehmigung seitens des Mannes sollte, wie sich aus den Protokollen [3]) ergibt, das Rechtsgeschäft der Ehefrau in seiner Gesamtheit endgültig als beseitigt gelten, und die Konsequenz dieses Gedankens enthält § 1396 Abs. 3. Aber selbst wenn es zutreffen würde, daß die Versagung der Genehmigung die vollständige Beseitigung des Rechtsgeschäfts nach

---

[1]) S. 166.

[2]) S. 25; ferner Biermann: Sachenrecht 1. Aufl. S. 42; anders schon 2. Aufl. S. 80.

[3]) S. 180.

sich zieht, so wäre daraus nicht ein beabsichtigter Schutz der Ehefrau, sondern höchstens die verstärkte Wirkung der Verweigerung zu ersehen. Tatsächlich kann jedoch von einer Beseitigung des gesamten Rechtsgeschäfts keine Rede sein. Wie oben (Seite 10 ff.) dargelegt, ist unter dem „Vertrage" des § 1397 nur der Verfügungsvertrag zu verstehen. Folgerichtig kann auch im § 1396 Abs. 3 mit dem „Vertrage" nur der verfügende Vertrag gemeint sein. Dieser soll bei verweigerter Genehmigung durch die Beendigung der Verwaltung und Nutznießung nicht konvaleszieren. An den obligatorischen Vertrag bleibt die Ehefrau dagegen gebunden, so daß der Vertragsgegner auch nach Aufhören der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung auf Erfüllung des Verfügungsvertrages klagen kann. Es besteht somit das Ergebnis, daß der Verfügungsvertrag, wenn der Mann seine Genehmigung verweigert hat und die Verwaltung und Nutznießung endigt, nicht von selbst wirksam wird, sondern daß die Frau verpflichtet ist, ihn erneut vorzunehmen. Unter diesen Umständen von einem im § 1396 Abs. 3 liegenden Schutze der Frau zu reden, erscheint unbegreiflich.

Die Verfügungsbeschränkung ist vielmehr — und dies ist auch die herrschende Ansicht — nur im Interesse des Ehemannes aufgestellt, der in seinem Verwaltungs- und Nutznießungsrecht durch unwillkürliche Verfügungen der Frau nicht beeinträchtigt werden darf.[1]) Wird die Verwaltung und Nutznießung durch Vertrag ausgeschlossen, so tritt, wie wir später[2]) sehen werden, Gütertrennung und damit Verfügungsfreiheit der Frau hinsichtlich ihres Vermögens ein. Mit der Verwaltung und Nutznießung steht und fällt mithin die Verfügungsbeschränkung der Ehefrau: der sicherste Beweis, daß einzig und allein der Schutz des Mannes bezweckt ist.

Ist dies aber der Fall, so wäre ein Anschluß an § 135 möglich gewesen, wonach die Verfügung über einen Gegenstand, die gegen ein den Schutz bestimmter Personen bezweckendes Veräußerungsverbot verstößt, nur diesen Personen gegenüber unwirksam ist. Allein schon die Motive betonen, daß eine derartige Gestaltung nicht angebracht erscheint. Denn einmal würde der Mann im Konkurse der Frau den Konkursgläubigern gegenüber schutzlos sein,

---

[1]) Vgl. Schröder, S. 31 Anm. 5.

[2]) Vgl. nächstes Kapitel.

da das Veräußerungsverbot im Konkurse dessen, der unter das Verbot fällt — hier also der Ehefrau — gegenüber den Konkursgläubigern wirkungslos wird, und anderseits würde eine von der Frau ohne ehemännliche Zustimmung vorgenommene Verfügung nur dem Manne, nicht auch ihr selbst gegenüber unwirksam sein, so daß das Eigentum, wenn die Ehefrau eine zum eingebrachten Gut gehörende Sache ohne Zustimmung des Mannes verkauft und übergibt, ihr, der Frau, gegenüber, auf den Vertragskontrahenten übergeht, während der Eigentumsübergang dem Manne gegenüber als nicht erfolgt gilt, für ihn die Rechtslage vielmehr so zu beurteilen ist, als wenn die Sache noch im Eigentum der Frau stünde. Sein Verwaltungs- und Nutznießungsrecht würde demnach an einem Gegenstand fortbestehen, der garnicht mehr Eigentum der Frau ist. Nun kann aber eine Sache nur solange der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliegen, als sie zum Vermögen der Frau gehört. Durch Anschluß an § 135 würde also ein Zwiespalt eintreten, der unbedingt vermieden werden muß.

Aber auch unter das absolute Veräußerungsverbot des § 134 kann die Verfügungsbeschränkung nicht gebracht werden. Denn wollte man § 1395 als gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 ansehen, so würde ein Verstoß dagegen die Nichtigkeit des Verfügungsgeschäftes zur Folge haben; für den Schutz des gutgläubigen Dritten wäre kein Raum, und der die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, für unanwendbar erklärende § 1404 würde vollkommen überflüssig sein.[1])

M. A. läßt sich die Verfügungsbeschränkung überhaupt nicht in die vom Gesetz geregelten Veräußerungsverbote einreihen, sondern wie BGB. bei der Behandlung einwilligungsloser Verfügungen der Ehefrau die Vorschriften, die für entgeltliche ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abgeschlossene Geschäfte Minderjähriger (§§ 108 ff.) gegeben sind, fast wörtlich übernommen hat, so folgt es auch in der Konstruktion der Verfügungsbeschränkung den für Rechtsgeschäfte Minderjähriger geltenden

[1]) Vgl. Teutsch: § 1404 BGB. und sein Verhältnis zu den Vorschriften über den Schutz des gutgläubigen Erwerbers insbesondere zu § 366 HGB., in JW. 02, 383 ff.

Regeln, d. h., die von der Ehefrau eigenmächtig vorgenommenen Verfügungen sind nicht nur dem Manne, sondern jedem Dritten, auch der Frau gegenüber, unwirksam. Die Verfügungsbeschränkung hat absolute Wirkung mit voller Geltung nach außen. Jedermann muß sie unbedingt und ohne Rücksicht auf seine Gutgläubigkeit gegen sich gelten lassen (§ 1404).[1])

III. Kapitel.

Verfügungsbeschränkung der Ehefrau im Güterstande der Gütertrennung.

Neben dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung hat BGB. als außerordentlichen noch den Güterstand der Gütertrennung vorgesehen. Kraft Gesetzes tritt dieser ein:

1. Wenn der Ehemann die Ehe mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters geschlossen hat (§ 1364), und zwar dauert die Gütertrennung auch nach Genehmigung der Ehe durch den gesetzlichen Vertreter oder nach Wegfall der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit solange fort, bis sie durch Ehevertrag abgeändert wird.

2. Wenn der bisher unter den Eheleuten geltende Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft infolge der Aufhebungsklage endigt (§§ 1426 Abs. 1; 1470 Abs. 1; 1545 Abs. 1; 1549), Gütertrennung tritt alsdann mit der Rechtskraft des Urteils ein.

3. Wenn der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung oder der Errungenschaftsgemeinschaft durch Konkurs über das Vermögen des Mannes oder Todeserklärung des Mannes beendet wird. (§§ 1426 Abs. 1; 1545 Abs. 1). Gütertrennung beginnt in diesen

[1]) So auch im Ergebnis v. Staudinger, S. 263; Planck, S. 134; Crome, S. 311; Siméon, S. 969.

Fällen mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses bezw. in dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

4 .Wenn die eheliche Gemeinschaft, nachdem sie durch Urteil aufgehoben war, wiederhergestellt wird. (§ 1587). Gütertrennung tritt in diesem Falle mit der Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft ein.

5. Wenn die Ehegatten durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausschließen oder die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft aufheben, ohne ein anderes Güterrecht an deren Stelle zu setzen. (§ 1436.) Ein Gütertrennung herbeiführender Vertrag im Sinne des § 1436 liegt

6. weiter auch dann vor, wenn die Ehegatten durch Ehevertrag alles gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Frau für Vorbehaltsgut der Frau erklären.[1])

Schließlich kann der Güterstand der Gütertrennung vertraglich auch ausdrücklich als solcher vereinbart werden. Voraussetzung der Wirkung gegen Dritte ist indessen — und das gilt auch für die kraft Gesetzes eintretende —, daß die Gütertrennung ins Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt ist (§§ 1431, 1435).

Das Wesen der Gütertrennung liegt nun darin, daß das Vermögen der Frau nicht wie bei dem ordentlichen gesetzlichen Güterstande in eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut zerfällt, sondern eine einheitliche Masse bildet, die rechtlich und tatsächlich von dem Vermögen des Mannes getrennt ist. Der Mann hat an ihm kein Verwaltungs- und Nutznießungsrecht, und damit entfallen die aus diesem entspringenden, die Verfügungsfähigkeit der Ehefrau berührenden Wirkungen der Ehe. Die Frau ist hinsichtlch ihres Vermögens grundsätzlich einer unverheirateten Person gleichgestellt; sie verwaltet es selbständig und zieht dessen Nutzungen. Sofern sie nach allgemeinen Grundsätzen voll geschäftsfähig ist, kann sie ohne Zustimmung über den Bestand ihres Vermögens frei verfügen, ihr gehörige bewegliche Sachen also verkaufen und übergeben

---

[1]) Samml. d. Entsch. des Bayr. ob. Land.-Ger. III, 562 ff.

und sogar Grundstücke veräußern und auflassen,[1]) wie sie sich mit ihrem Vermögen auch verpflichten kann. Einseitige, sich auf ihre Verbindlichkeiten beziehende, ebenso einseitige, den aktiven Bestand ihres Vermögens berührende Rechtsgeschäfte Dritter sind ihr gegenüber vorzunehmen. Der Gläubiger einer Darlehnsschuld der Frau hat sonach die Kündigung des Darlehns an sie, die Ehefrau, zu richten, und soll ein mit der Frau geschlossener Vertrag wegen Irrtums, arglistiger Täuschung oder Drohung angefochten werden, so ist die Anfechtung ihr gegenüber zu erklären. In Passivprozessen ist das Urteil, auch wenn der Mann dem Rechtsstreit nicht zugestimmt hat, in Ansehung des Vermögens der Frau wirksam. Die zu ihrem Vermögen gehörenden Rechte kann sie ohne Zustimmung gerichtlich geltend machen; sie kann eigenmächtig den Erlaß eines Zahlungsbefehls oder einer einstweiligen Verfügung beantragen und aus eigenem Rechte den Antrag stellen, über das Vermögen des Schuldners Konkurs zu eröffnen.

Erscheint hiernach die Stellung der Frau ihrem Vermögen gegenüber nach außen vollkommen unabhängig, so muß sie sich doch im inneren Verhältnis gewisse, ihre freie Verfügungsbefugnis etwas beeinträchtigende Wirkungen auf ihr Vermögen gefallen lassen.

a) Wie beim ordentlichen gesetzlichen Güterstande hat der Mann auch bei der Gütertrennung den ehelichen Aufwand, d. i. die gesamten infolge der persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und gemeinschaftlichen Abkömmlinge entstehenden Aufwendungen, zu tragen. Nach § 1427 Abs. 2 ist die Frau aber dem Manne gegenüber verpflichtet, zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen angemessenen Beitrag aus den Einkünften ihres Vermögens und den Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäft zu leisten, und die Beitragspflicht liegt ihr ob, ohne Rücksicht darauf, ob der Mann zum ehelichen Aufwand eines Beitrages bedarf oder nicht, und ohne daß es darauf ankommt, ob sie mit dem Manne tatsächlich zusammenwohnt.[2]) Denn auch im Falle der Trennung besteht für den Ehemann die Pflicht, die

---

[1]) Eine Vergeudung ihres Vermögens kann der Mann dadurch verhindern, daß er ihre Entmündigung beantragt.

[2]) Vgl. RG. 67, 1; JW. 08, 110; Wieruszowski, S. 331 ff.; RGRKomm. S. 97 f.

Aufwendungen der Ehe zu bestreiten, wie wenn die häusliche Gemeinschaft weiter bestünde. Verweigert die Frau die Zahlung des Beitrages, so ist der Mann berechtigt, den ihm zustehenden Anspruch im Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgen. Für die Vergangenheit kann er die Leistung allerdings nur soweit verlangen, als die Ehefrau ungeachtet seiner Aufforderung mit der Leistung im Rückstande geblieben ist (§ 1427 Abs. 1 Satz 2). Die Frau ist jedoch berechtigt, den Beitrag insoweit zur eigenen Verwendung zurückzubehalten, als er zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist, wenn eine erhebliche Gefährdung ihres Unterhalts und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge zu besorgen ist, oder wenn der Mann entmündigt oder als Gebrechlicher oder Abwesender einen Pfleger erhalten hat. (§ 1428.) Macht sie von diesem Zurückbehaltungsrecht [1]) Gebrauch, so entfällt mit der Verwendung ihre Beitragspflicht.

Ob der Ehemann auf den Beitrag durch Vertrag rechtsgültig verzichten kann, ist streitig. Von Dernburg [2]) wird es verneint mit der Begründung, daß ein derartiger Verzicht dem Wesen der Ehe, das ein Zusammenwirken für die ehelichen Zwecke auch in vermögensrechtlicher Hinsicht erfordere, widerspreche.

Die Beitragspflicht mag immerhin in dem natürlichen Verhältnisse der Ehegatten ihre Rechtfertigung finden; ein derart enger Zusammenhang mit der Ehe an sich, daß ein Verzicht gegen das Wesen der Ehe und damit gegen die guten Sitten verstößt, ist indessen nicht anzunehmen; andernfalls wäre es unverständlich, daß der Mann im ordentlichen gesetzlichen Güterstande, was im § 1436 anerkannt ist, auf die Nutznießung, die im Grunde genommen doch nur eine besondere Art der Beitragsleistung ist, wirksam zu verzichten befugt ist.

Die Beitragspflicht ist m. E. überhaupt nicht als eine Folge der Ehe, sondern als Folgeerscheinung des Güterstandes anzusehen. Nach § 1432 können nun die Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag regeln, insbesondere auch nach Eingehung der Ehe den Güterstand ändern. Der Güterstand darf allerdings nicht

---

[1]) Es ist kein „Zurückbehaltungsrecht" im Sinne der §§ 273, 274: so auch Planck, S. 222; Weber S. 80; v. Staudinger, S. 340.

[2]) S. 189, ebenso Joerges, S. 177 und Eck-Leonhard, S. 434 Anm. 2.

in seinem Wesen verändert werden. Wie jedoch in dem Verzicht des Mannes auf den Beitrag eine Veränderung, oder, wie Joerges [1]) meint, eine Aufhebung des Güterstandes liegen solle, ist schlechterdings nicht einzusehen. Es steht deshalb m. A. nichts im Wege, die Beitragspflicht der Frau durch Ehevertrag für die Zukunft — denn daß der Mann auf den einzelnen bereits entstandenen Anspruch verzichten kann, ist unbedenklich — einzuschränken, zu erhöhen oder gänzlich aufzuheben. [2])

b) Verwendet die Frau — und das gleiche muß auch gelten, wenn deren gesetzlicher Vertreter oder die in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Ehefrau mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters — auch ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein, aus ihrem Vermögen Mittel zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes oder überläßt sie dem Manne zu diesem Zwecke etwas aus ihrem Vermögen, so ist nach der Auslegungsregel des § 1429, selbst wenn sie die Substanz ihres Vermögens angegriffen hat, im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen.

c) Überläßt sie, was bei dem Güterstande der Gütertrennung häufig vorkommen wird, ihr Vermögen ganz oder teilweise dem Manne zur Verwaltung, so finden auf das Verhältnis zwischen ihr und dem Manne die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 662 ff. Anwendung. Der Mann ist demnach verpflichtet, den Anordnungen der Frau Folge zu leisten. Während aber der Beauftragte alles, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, dem Auftraggeber herauszugeben hat, kann der Mann die Einkünfte aus dem ihm zur Verwaltung überlassenen Vermögen nach § 1430 nach freiem Ermessen verwenden, soweit nicht daraus nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Verwaltung Kosten und sonstige Verpflichtungen der Ehefrau, wie Steuern und Hypothekenzinsen, bestritten werden müssen, oder die Frau eine abweichende Bestimmung getroffen hat. Damit ist der Mann der nach § 666 an sich erforderlichen Rechnungslegung hinsichtlich der Einkünfte enthoben.

---

[1]) a. a. O.

[2]) Im Ergebnis ebenso Weber, S. 70; Planck, S. 221; v. Staudinger, S. 338; Wieruszowski, S. 329; RGRKomm. S. 97; Baligand, S. 53; Endemann, S. 395; Rspr. 21, 227.

Sind bei Beendigung der Verwaltung noch nicht verwendete Einkünfte tatsächlich noch vorhanden, so entsteht die Frage, ob die Frau diese vom Manne herausverlangen kann. Die herrschende Meinung [1]) verneint es. Im E. I, so sagt sie, war im § 1430 Abs. 2 ausdrücklich bestimmt, daß der Mann zur Herausgabe der fraglichen Einkünfte verpflichtet sein sollte. Von der zweiten Kommission sei jedoch die Bestimmung gestrichen worden, weil dadurch der mit Abs. 1 verfolgte Zweck, Streitigkeiten über die Einkünfte unter den Ehegatten zu verhüten, zum Teil vereitelt werden würde. Eine Herausgabepflicht sei vom Gesetzgeber sonach offenbar nicht gewollt.

M. A. ist indessen das Gegenteil aus § 1430 selbst zu folgern. Danach kann der Mann die während der Verwaltung bezogenen Einkünfte nach Berichtigung der Verwaltungskosten und der anderen aus den Einkünften zu deckenden Verbindlichkeiten nach freiem Ermessen verwenden. Die Frau kann aber eine abweichende Bestimmung treffen, und diese abweichende Bestimmung kann sich nicht nur, wie wohl meist angenommen wird, auf die Art des Verwendens, sondern m. E. auch darauf beziehen, ob sie der Mann überhaupt verwenden darf. Der Frau ist im § 1430 also die Befugnis eingeräumt, jederzeit, sowohl bei wie nach Überlassung der Verwaltung über das Schicksal der noch nicht verwendeten Einkünfte in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu bestimmen; und damit muß ihr auch das Recht zugesprochen werden, die bei der Beendigung der Verwaltung noch vorhandenen Einkünfte vom Manne herausverlangen zu können. [2]) Haben dagegen die Ehegatten durch Vereinbarung das Recht der Frau, eine vom § 1430 abweichende Anordnung zu treffen, ausgeschlossen, was m. E. möglich ist, [3]) so hat der Mann nach § 1430 an allen während der Verwaltung tatsächlich bezogenen Einkünften freies Verwendungsrecht, das ihm auch verbleiben muß, wenn die Verwaltung vor der Verwendung endigt. In diesem Falle entfällt deshalb seine Herausgabepflicht.

---

[1]) Vgl. u. a. v. Staudinger, S. 343: Planck, S. 223 f; RGRKomm., S. 99; Endemann, S. 396; Matthiaß, S. 594: Wieruszowski, S. 487 ff.

[2]) Im Ergebnis ebenso Weber, S. 92; Ullmann, S. 308; Joerges, S. 185; Osenstätter, S. 19.

[3]) So auch Enneccerus-Kipp-Wolff, S. 225; v. Staudinger, S. 344. A. A. Wieruszowski, S. 504 ff.; Baligand, S. 57 Anm. 1.

IV. Kapitel.

Verfügungsbeschränkung der Ehefrau im Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Während Gütertrennung, wie wir gesehen haben, zuweilen auch kraft Gesetzes eintritt, ist allgemeine Gütergemeinschaft nur infolge Ehevertrages, der in notarieller Form bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden muß, möglich (§§ 1434, 1437).[1]) Mit Abschluß des Vertrages, und ist er von Verlobten geschlossen — vgl. § 2276 — mit Eingehung der Ehe, verschmilzt grundsätzlich alles gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Mannes und der Frau, mag es entgeltlich oder unentgeltlich, von Todeswegen oder unter Lebenden erworben werden, mag es sich um Mobilien, Immobilien oder Rechte handeln, kraft Gesetzes, ohne daß es eines besonderen sachenrechtlichen Erfüllungsgeschäftes, wie Übergabe, Auflassung oder Abtretung bedarf,[2]) zu einer beiden Ehegatten gemeinsam gehörigen Masse, dem Gesamtgut (§ 1438). Selbst Grundstücke und dingliche Rechte an Grundstücken werden von selbst Bestandteil des Gesamtgutes.[3])

Von dem Gesamtgut ausgeschlossen ist nur das Sondergut und das Vorbehaltsgut des Mannes[4]) und der Frau.

Zu dem Sondergut gehören die Gegenstände, d. h. Sachen und Rechte, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können (§ 1439), z. B. Lehen, Familienfideikommisse, der Nießbrauch, das Vorkaufsrecht, die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und

---

[1]) Wegen der einschneidenden ehelichen Wirkungen der allgemeinen Gütergemeinschaft kann der Ehevertrag nicht durch den gesetzlichen Vertreter abgeschlossen werden. (§ 1437 Abs. 1.)

[2]) Es sei denn, daß es sich um Gegenstände handelt, die auf Grund besonderer Verabredung Gesamtgut werden sollen, in welchem Falle es des nach allgemeinen Regeln erforderlichen Uebertragungsaktes bedarf. (A. A. Enneccerus-Kipp-Wolff, S. 230 Anm. 16.)

[3]) Wird hiernach das Grundbuch unrichtig, insofern, als es mit der wirklichen Rechtslage nicht mehr übereinstimmt, so kann jeder Ehegatte von dem anderen die Mitwirkung zur Berichtigung des Grundbuches verlangen (§ 1438 Abs. 3).

[4]) Der einzige Güterstand, in dem Vorbehaltsgut des Mannes möglich ist.

unpfändbare Forderungen. Dagegen werden die Surrogate des Sondergutes Gesamtgut, sofern sie ihrer Natur nach nicht so beschaffen sind, daß sie durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden können (§§ 1439, 1524). Verzichtet also z. B. der nießbrauchberechtigte Ehemann auf den Nießbrauch, so wird die Abfindungssumme Gesamtgut; wird aber das Fideikommißgut enteignet, so bleibt das ausbezahlte Kapital, da dieses selbst wieder Fideikommiß wird, Sondergut.

Das Vorbehaltsgut — gesetzliches, wie bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung, gibt es bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht — umfaßt nur solche Gegenstände, die durch den Ehevertrag dazu erklärt oder von einem der Ehegatten von Todeswegen oder durch Schenkung unter Lebenden erworben werden, sofern der Zuwendende ausdrücklich bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll. Auch fällt der Surrogationserwerb darunter. (§§ 1440, 1396, 1370.)

1. Auf das Vorbehaltsgut der Frau — nur deren Vermögen kommt in Betracht — finden nach § 1441 die Regeln der Gütertrennung analoge Anwendung. Die Frau verwaltet es selbständig, zieht allein dessen Nutzungen und kann frei darüber verfügen. Macht sie aus dem Vorbehaltsgut zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes Aufwendungen, oder überläßt sie es tatsächlich dem Manne zur Verwaltung, so gilt das im vorigen Kapitel von dem Vermögen der Frau Gesagte. Zu dem ehelichen Aufwand hat sie aber nur insoweit beizutragen, als die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des Aufwandes nicht ausreichen (§ 1441). Gutgläubigen Dritten gegenüber ist die Eigenschaft als Vorbehaltsgut nur wirksam, wenn sie ins Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. (§§ 1431, 1435, 1441).

2. Für das Sondergut der Frau gelten nach § 1439 Satz 2 die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut bestehenden Vorschriften entsprechend, mit Ausnahme des § 1524. Danach wird das Sondergut für Rechnung des Gesamtgutes in der Weise verwaltet, daß die Nutzungen dem Gesamtgut zufallen. Im übrigen gilt, was die Verfügungsbefugnis der Frau anlangt, dasselbe wie beim Güterstande der Verwaltung und Nutznießung hinsichtlich des eingebrachten Gutes (§§ 1439 Satz 2, 1525 Abs. 1). Die Frau bedarf demnach zu Verfügungen über das Sondergut der Einwilligung des

Mannes. Einseitige, ohne diese Einwilligung vorgenommene Verfügungen sind unwirksam. Verfügt sie durch Vertrag ohne Einwilligung des Ehemannes, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Mannes ab. Obligatorische Rechtsgeschäfte, durch die sie sich zu einer Leistung verpflichtet, sind dem Manne gegenüber in Ansehung des Sondergutes nur wirksam, wenn er dem Rechtsgeschäfte zugestimmt hat. Aktivprozesse über Sondergut kann die Frau nur mit Zustimmung des Ehegatten führen, und ist sie die Beklagte, so wirkt das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des Sondergutes nur, wenn er seine Zustimmung zu dem Rechtsstreite gegeben hat. Ein einseitiges, das Sondergut angehende Rechtsgeschäft ist dem Manne gegenüber, und wenn es sich auf eine Verbindlichkeit der Frau bezieht, der Frau gegenüber vorzunehmen; soll es jedoch in Ansehung des Sondergutes auch für den Mann wirksam sein, so muß es auch diesem gegenüber vorgenommen werden. Ersetzt werden kann die Zustimmung des Mannes auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht, wenn der Mann sie ohne ausreichenden Grund bei Rechtsgeschäften verweigert, die zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Ehefrau notwendig sind. Überhaupt nicht erforderlich ist die ehemännliche Zustimmung einmal in den entsprechenden Fällen der §§ 1406 und 1407 [1]) und außerdem, wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. (§§ 1439 S. 2; 1525 Abs. 2, 1395 ff.)

3. Der Grundgedanke der Ehe, die innige Lebensgemeinschaft auch in vermögensrechtlicher Hinsicht zum Ausdruck zu bringen, kommt so recht beim Gesamtgut zur Geltung. Es ist gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten. Alle Rechte des Gesamtgutes sind gemeinschaftliche Rechte der Eheleute, und alle Sachen stehen in deren gesamthändrischem Eigentum, nicht im Miteigentum zu Bruchteilen. Das Gesamtgut bildet ein selbständiges Sondervermögen; die Anteile der Ehegatten sind gebunden durch den Zweck des Gesamtgutes, das während der Dauer der Gemeinschaft nicht den Sonderinteressen der Ehegatten, sondern dem Interesse der ehelichen Gemeinschaft zu dienen bestimmt ist. [2]) Solange die

[1]) S. oben Seite 33 ff.

[2]) Vgl. Mot. 337.

Gemeinschaft und damit die Zweckgebundenheit des Gesamtguts besteht, ist kein Ehegatte — und somit auch nicht die Frau — berechtigt, über seinen Anteil am Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen zu verfügen.[1]) (§ 1442.) Eine etwaige Verfügung wäre unwirksam und könnte auch durch Zustimmung des Mannes keine Wirksamkeit erlangen, wie auch eine Verfügung mit der Abrede, daß die Verfügung sich nur auf das erstrecken solle, was der Frau bei der Auseinandersetzung des Gesamtgutes zufallen wird, als unzulässig erachtet werden muß. Da die Frau grundsätzlich von der Verwaltung des Gesamtgutes ausgeschlossen ist, ist sie weiter auch zur Verfügung über das Gesamtgut an sich ohne Zustimmung des Mannes nicht befugt. Sie kann deshalb z. B. nicht eine zum Gesamtgut gehörige Forderung abtreten oder das Gesamtgutgrundstück mit Hypotheken belasten. Zur Führung von Aktivprozessen, die sich auf das Gesamtgut beziehen, fehlt ihr die Sachlegitimation. Willigt der Mann indessen in die Prozeßführung ein, so wird ihr damit im konkreten Falle die Sachbefugnis verliehen, so daß sie den Rechtsstreit im eigenen Namen zu führen berechtigt ist.[2]) Bei einem das Gesamtgut berührenden Passivprozeß ist die Klage gegen den Mann zu richten, sofern der Kläger ein gegen das Gesamtgut wirkendes Urteil erlangen will. Sie kann jedoch auch gegen die Frau selbst erhoben werden,[3]) wenn diese persönliche Schuldnerin ist, eine Folge, die eintritt, wenn sie sich ohne Zustimmung des Mannes durch obligatorische Rechtsgeschäfte verpflichtet hat. Allerdings tritt für derartige ohne ehemännliche Zustimmung vorgenommenen Rechtsgeschäfte eine Haftung des Gesamtgutes nicht ein. (Vergl. § 1460.) Einseitige, auf das Gesamtgut bezughabende Rechtsgeschäfte sind dem Manne gegenüber vorzunehmen (§ 1443 Abs. 1

---

[1]) Aus der Fassung des § 1442 geht m. A. hervor, daß das Gesetz schlummernde, latente Anteile anerkennt, und zwar nicht nur am Gesamtgut, sondern auch an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen (vgl. v. Staudinger, V, 3/4. Aufl. S. 286 und Sohm, S. 67 ff.).

[2]) So auch Cosack, S. 600; Crome, S. 370; RG. 60. 147; JW. 1910, 818; Hellwig, S. 341. A. A. Schmidt, S. 392 und Meikel, S. 224 ff.

[3]) Unter Umständen erscheint dies sogar vorteilhaft, einmal wegen der Vollstreckung in das etwa vorhandene Vorbehaltsgut der Frau, und sodann wegen der Vollstreckung nach Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft. (§ 743 ZPO.)

Satz 1). Der Gläubiger einer auf dem Gesamtgutsgrundstück ruhenden Hypothek [1]) oder der Schuldner einer zum Gesamtgut gehörenden Forderung hat demnach die Kündigung an den Mann zu adressieren.

Verfügt die Frau ohne Einwilligung des Mannes über Gesamtgut, so findet, da den §§ 1396 ff. entsprechende Vorschriften für die allgemeine Gütergemeinschaft nicht bestehen, die allgemeine Bestimmung des § 185 über die Wirksamkeit der von einem Nichtberechtigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte Anwendung. Die ohne Zustimmung des Mannes erfolgten Verfügungen sind deshalb unwirksam, und zwar auch für die Frau selbst. Wie sich die Rechtslage gutgläubigen Dritten gegenüber gestaltet, ist bestritten.

Nach v. Staudinger [2]) sollen lediglich die allgemeinen Grundsätze über den gutgläubigen Erwerb von Rechten eingreifen, so daß der Dritte, wenn er die Eigenschaft der Vertragskontrahentin als Ehefrau weder kannte noch infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, Eigentümer der von der Frau eigenmächtig veräußerten Sache wird.

Manthey [3]) will, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft ins Güterregister eingetragen ist, aus § 1435 herleiten, daß der Dritte sich nicht darauf berufen könne, nicht gewußt zu haben, daß die Vertragsgegnerin eine Ehefrau ist. Denn nach der Eintragung gelte dem Dritten in erster Linie als bekannt, daß er mit einer verheirateten Person verhandele, auch wenn er sie tatsächlich für ledig hielte. Denn nur wer verehelicht sei, könne in einem Güterstande leben und im Güterrechtsregister eingetragen sein.

Dagegen spricht aber, daß der die allgemeine Gütergemeinschaft festsetzende Vertrag, wie jeder andere Ehevertrag auch, nicht nur von Eheleuten, sondern schon von Verlobten geschlossen werden kann.[4]) Die Eintragung der Gütergemeinschaft kann folglich nicht die Wirkung haben, daß dem Dritten das Bestehen der Ehe als bekannt zu gelten hat; vielmehr wird im § 1435 nur die Abweichung vom gesetzlichen Güterstande als bekannt unterstellt.[5])

---

[1]) Vgl. Rspr. 18, 172.
[2]) S. 388.
[3]) Im Recht 02, 39 f.
[4]) Vgl. § 2276 Abs. 2.
[5]) Vgl. v. Staudinger, S. 388.

Bei Beurteilung der Frage muß jedenfalls soviel als feststehend angenommen werden, daß eine dem § 1404 entsprechende Vorschrift, wonach der Dritte die Beschränkungen, denen die Frau auf Grund des gesetzlichen Güterstandes unterliegt, selbst dann gegen sich gelten lassen muß, wenn er nicht gewußt hat, daß die Frau eine Ehefrau ist, für die vertragsmäßigen Güterstände nicht besteht. Aus § 1404 ist m. E. aber der Gedanke zu entnehmen, daß jeder, der mit einer weiblichen Person in rechtsgeschäftliche Verbindung tritt, auf seine eigene Gefahr zu prüfen hat, ob sie verheiratet ist oder nicht, und daß er sich auf eine Unkenntnis über ihren ehelichen Stand nicht berufen kann. Ist die Gütergemeinschaft dann noch ins Güterrechtsregister eingetragen, so wird nach § 1435 auch seine Kenntnis des Güterstandes fingiert, so daß ihm auch in dieser Hinsicht ein etwaiges Nichtkennen nicht schützt. Ist eine Eintragung indessen nicht erfolgt, und kennt der Dritte das Bestehen der Gütergemeinschaft nicht, so muß er sich die Beschränkungen entgegenhalten lassen, denen die Frau im gesetzlichen Güterstande unterliegen würde, es sei denn, daß zwischen den Eheleuten Gütertrennung gilt. Die Sachlage wäre mithin in diesem Falle nach § 1396 zu beurteilen, d. h., die Wirksamkeit des von der Frau eigenmächtig vorgenommenen Verfügungsvertrages würde von der Genehmigung des Mannes abhängig sein.[1]) Und das gleiche muß auch bei der Verfügung der Frau über ein Grundstück Anwendung finden, wenn die Gütergemeinschaft zwar eingetragen, die Frau aber als alleinige Eigentümerin im Grundbuch vermerkt ist. Denn die Grundbucheintragung hat der Eintragung im Güterrechtsregister vorzugehen.

Steht hiernach der Frau prinzipiell kein Verfügungsrecht über das Gesamtgut zu, so erleidet dieser Grundsatz doch in verschiedenen Fällen eine Ausnahme.

---

[1]) Aehnlich Planck, S. 251 f.; Neumann, S. 12; Heinsheimer im Recht 01, 609; wohl auch Wendt: Erwerb von einem Nichtberechtigten im Arch Ziv.Prax. 89, 49. Abweichend Schmidt, S. 394 f. Nach ihm soll die Sachlage dann so zu beurteilen sein, als wenn der gesetzliche Güterstand bestände, wenn dem Dritten bekannt war, daß die Frau verheiratet ist, nicht aber, daß allgemeine Gütergemeinschaft gilt. Hat der Dritte dagegen nicht gewußt, daß die Frau verehelicht ist, so sollen die Grundsätze über den Eigentumserwerb gutgläubiger Dritter zur Anwendung kommen.

a) Wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit verhindert ist, ein sich auf das Gesamtgut beziehendes Rechtsgeschäft vorzunehmen, oder einen das Gesamtgut betreffenden Rechtsstreit zu führen, so kann die Frau im eigenen Namen oder im Namen des Mannes [1]) das Rechtsgeschäft vornehmen, oder den Rechtsstreit führen, sofern mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist (§ 1450). Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann sie alle das Gesamtgut angehenden Rechtsgeschäfte abschließen, selbst solche, zu deren Vornahme der Mann der Einwilligung seiner Frau bedarf. Sie ist dann sogar berechtigt, Grundstücke zu veräußern und aufzulassen. Durch das von ihr unter diesen Umständen vorgenommene Rechtsgeschäft, wie auch durch das in dem von ihr geführten Prozeß ergehende Urteil wird das Gesamtgut und damit der Mann selbst verpflichtet (§§ 1460 Abs. 1, 1459 Abs. 2 Satz 1). Ist die Frau im eigenen Namen aufgetreten, so wird sie außerdem auch noch persönlich verhaftet. Es besteht allerdings für die Frau nach § 1450 nur ein Recht, keine Verpflichtung, für das Gesamtgut zu handeln. Hat sie einen Passivprozeß aber einmal aufgenommen, so kann sie nicht nachträglich davon zurücktreten.[2])

b) Verweigert der Mann seiner Frau die erforderliche Zustimmung zur Vornahme eines auf Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten gehenden Rechtsgeschäfts ohne ausreichenden Grund, so kann eine Zustimmung auf Antrag der Frau nach § 1451 durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden mit der Wirkung, daß das Rechtsgeschäft dem Gesamtgut gegenüber wirksam ist und die aus dem Rechtsgeschäft entspringende Verpflichtung der Frau nach § 1460 Abs. 1 Gesamtgutsverbindlichkeit wird. Sonst entspricht § 1451 genau der für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung gegeben Vorschrift des § 1402; es wird deshalb im übrigen auf die Erläuterung zu diesem Paragraphen Bezug genommen. (Vgl. Seite 32 f.)

c) Betreibt die Frau mit Einwilligung oder mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes selbständig ein Erwerbsgeschäft, [3]) so

---

[1]) Also anders als im Falle des § 1401, wo sie nur im eigenen Namen handeln kann.

[2]) Ebenso Rspr. 4, 404; Planck, S. 258; Neumann, S. 128.

[3]) Ueber diesen Begriff s. Seite 27.

ist dessen Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. (§ 1452, 1405.) Durch die Erteilung der Einwilligung in den Geschäftsbetrieb oder dessen Duldung räumt der Mann der Frau dieselbe selbständige Stellung hinsichtlich des Gesamtgutes ein, wie im Güterstande der Verwaltung und Nutznießung ihrem eingebrachten Gut gegenüber. Soweit es der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, ist die Frau befugt, über Gesamtgutsgegenstände, auch wenn sie nicht zum Erwerbsgeschäfte gehören,[1]) zu verfügen. Selbst zur Verfügung über Grundstücke erscheint sie in diesem Falle ohne Zustimmung des Mannes berechtigt.[2]) Für ihre im Rahmen des Geschäftsbetriebes eingegangenen Verbindlichkeiten haftet das Gesamtgut und deshalb auch der Mann persönlich. (§§ 1460 Abs. 1, 1459 Abs. 2 Satz 1.) Innerhalb des Geschäftsbetriebes kann sie Rechtsstreitigkeiten mit Wirkung gegen das Gesamtgut führen; und einseitige, sich auf das Erwerbsgeschäft beziehende Rechtsgeschäfte Dritter sind der Frau, nicht dem Manne gegenüber vorzunehmen.

d) Weiter bedarf die Frau zur Annahme oder Ausschlagung einer ihr angefallenen Erbschaft oder eines ihr angefallenen Vermächtnisses, zum Verzicht auf den Pflichtteil, sowie zur Ablehnung eines ihr gemachten Vertragsantrages oder einer Schenkung nach § 1453 nicht der Zustimmung des Mannes. Nur sie allein, nicht auch der Mann ist hierzu befugt. Will sie über eine ihr angefallene Erbschaft Inventar errichten oder den Nachlaßkonkurs beantragen, so ist sie ebenfalls selbständig dazu berechtigt, wie sie nach § 999 ZPO. auch ohne Zustimmung des Ehemannes das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Nachlaßgläubiger beantragen kann. § 1453 entspricht im übrigen im wesentlichen der Vorschrift des § 1406 Ziff. 1 und 2. Es wird daher darauf verwiesen. Vgl. S. 34 ff.) Eine dem § 1406 Ziff. 3 entsprechende Bestimmung, wonach die Frau zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber dem Manne seiner Zustimmung nicht bedarf, ist für die

---

[1]) A. A. RGRKomm. S. 111; Meisner, S. 138; Neumann, S. 129.

[2]) So auch Planck, S. 259 und Schefold, S. 151 ff.; A. A. Cosack, S. 604; Opet-v. Blume, S. 351 und Bestgen, S. 37, die in diesem Falle § 1445 analog anwenden wollen. Dafür fehlt jedoch jeder gesetzliche Anhalt.

allgemeine Gütergemeinschaft, weil gegenstandslos, nicht aufgestellt. Denn da das Gesamtgut im Gesamteigentum beider Ehegatten steht, können Rechtsgeschäfte unter den Ehegatten, etwa über den Anteil der Frau am Gesamtgute, nicht vorkommen. Daß die Frau Rechtsgeschäfte über ihr Vorbehaltsgut dem Manne gegenüber ohne Zustimmung vornehmen kann, folgt aus ihrer freien Stellung hinsichtlich dieser Gütermasse, und was das Sondergut anlangt, so gilt gemäß §§ 1439, 1525 die Vorschrift des § 1406 Ziff. 3.

e) Entsprechend dem § 1407 Ziff 1 bestimmt § 1454, daß zur Fortsetzung eines beim Eintritt der Gütergemeinschaft anhängigen Rechtsstreites, Aktiv- oder Passivprozesses, die Zustimmung des Mannes nicht erforderlich ist. Den Rechtsstreit hat die Frau im eigenen Namen fortzuführen, und das in einem derartigen Rechtsstreit ergehende Urteil wirkt ohne Rücksicht darauf, ob der Mann der Fortsetzung zugestimmt hat oder nicht, gegen das Gesamtgut. Dieselbe Wirkung hinsichtlich des Gesamtgutes wird endlich

f) bei Rechtsgeschäften herbeigeführt, die die Frau auf Grund ihrer Schlüsselgewalt abschließt. Nach § 1357 ist sie berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten; das von ihr innerhalb dieses Wirkungskreises vorgenommene Rechtsgeschäft gilt als im Namen des Mannes abgeschlossen.

V. Kapitel.

Verfügungsbeschränkung der Ehefrau im Güterstande der Errungenschaftsgemeinschaft.

Im Gegensatz zur allgemeinen steht die partikuläre Gütergemeinschaft, die entweder Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft ist. Die zunächst zu behandelnde Errungenschaftsgemeinschaft tritt nur auf Grund eines den allgemeinen Vorschriften der §§ 1432—

1436 unterliegenden Ehevertrag ein.[1]) Vier Vermögensmassen hat man bei ihr zu unterscheiden: das Gesamtgut, das eingebrachte Gut des Mannes und der Frau und das Vorbehaltsgut der Frau.

1. Während bei der allgemeinen Gütergemeinschaft das ganze den Eheleuten gehörende Vermögen Gesamtgut wird, gehört bei der Errungenschaftsgemeinschaft zum Gesamtgut nur die Errungenschaft, d. h., das bewegliche und unbewegliche Vermögen, das die Ehegatten während des Bestehens der Gemeinschaft durch eigene Tätigkeit erwerben (§ 1519 Abs. 1). Dabei ist es gleichgültig, ob der Mann oder die Frau oder beide gemeinsam das Vermögensstück erworben haben. Auch auf den Grad der Beteiligung kommt es nicht an, wie endlich auch der rechtliche Grund des Erwerbs belanglos ist. Zum Gesamtgut gehört deshalb auch der reine Glückserwerb, wie z. B. der Gewinn aus Wetten und Lotterielosen, es sei denn, daß die Lose schon vorher Bestandteile des Eingebrachten oder Vorbehaltsgut waren, in welchem Falle der Gewinn Sondergut bezw. eingebrachtes Gut wird. Die Tatsache, daß die Lose aus Mitteln des Vorbehaltsgutes oder eingebrachten Gutes gekauft sind, genügt indessen noch nicht, um auch den darauf fallenden Gewinn diesem Gute zukommen zu lassen. Gesamtgut werden ferner die Nutzungen des eingebrachten Gutes beider Ehegatten (§ 1525 Abs. 1), und schließlich gehört alles dazu, was durch Ehevertrag für Gesamtgut erklärt wird,[2]) insbesondere können die Ehegatten vereinbaren, daß einzelne bei Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft der Frau oder dem Manne oder beiden Eheleuten gehörende Gegenstände Gesamtgut sein sollen.[3])

2. Eingebrachtes Gut eines jeden Ehegatten ist alles, was ihm beim Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft gehört (§ 1520). Ist die Errungenschaftsgemeinschaft schon vor Eingehung der Ehe durch Ehevertrag vereinbart, so ist der Zeitpunkt der Eheschließung entscheidend. Zum eingebrachten Gut gehört auch ein bedingter oder

---

[1]) Da eine dem § 1437 entsprechende Vorschrift bei der Errungenschaftsgemeinschaft fehlt, kann der Vertrag auch vom gesetzlichen Vertreter abgeschlossen werden.

[2]) Opet-v. Blume, S. 344; Feisenberger, S. 548.

[3]) v. Staudinger, S. 558.

anfechtbarer Erwerb, wenn während des Bestehens der Errungenschaftsgemeinschaft die Bedingung eintritt oder der Erwerb unanfechtbar wird; ebenso der infolge einer vor Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft zwar begonnenen, jedoch erst während dieser vollendeten Ersitzung erfolgte Erwerb.[1]) Besitzen beide Ehegatten beim Eintreten der Errungenschaftsgemeinschaft Vermögen, so wird es nicht etwa Gesamtgut, sondern gemeinsames eingebrachtes Gut.

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist nach § 1521 ferner, was er von Todeswegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, z. B. auf Grund eines Gutsüberlassungsvertrages, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt. Ausgenommen ist jedoch ein Erwerb, der den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist (§ 1521). Ist der Mann also beispielsweise als Kellner tätig, so werden die Trinkgelder, da sie zu den Einkünften zählen, Gesamtgut. Dasselbe gilt von dem der Ehefrau zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes von ihren Eltern gegebenen Zuschuß, mag es sich dabei um eine einmalige Zuwendung, etwa zur Erholungsreise, oder um dauernde Renten handeln. Eingebrachtes Gut sind weiter die Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, z. B. die Ansprüche auf Gehalt, Lohn, Schmerzensgeld, sowie die Rechte, die mit dem Tode des betreffenden Ehegatten erlöschen, wie die Leibrente und das Nießbrauchsrecht, oder deren Erwerb durch den Tod eines Ehegatten bedingt ist (§ 1522). Hierher gehört vor allem der auf den Tod eines Ehegatten gestellte Anspruch aus der Lebensversicherung. Wird die Versicherung dagegen schon bei Lebzeiten eines Ehegatten fällig, so wird die Versicherungssumme Gesamtgut, sofern nicht die Prämien mit Mitteln des Eingebrachten oder Vorbehaltsgutes desjenigen Ehegatten bezahlt worden sind, dem die Versicherungssumme zugute kommt, in welchem Falle sie diesem Gute angehört. Schließlich ist eingebrachtes Gut eines Ehegatten noch, was durch Ehevertrag dazu erklärt ist (§ 1523), und

---

[1]) Vgl. Planck, S. 350; RGRKomm. S. 154. A. A. hinsichtlich des bedingten Erwerbes Staudinger, S. 561, der jedoch m. A. übersieht, daß BGB. den bedingten Anspruch als dem bedingt Berechtigten gehörig behandelt, was sich u. a. darin zeigt, daß er von diesem veräußert, verpfändet und im Konkurse angemeldet werden kann (§ 67 KO.).

was an Stelle des eingebrachten Gutes tritt; der Erwerb aus dem Betrieb eines eingebrachten Erwerbsgeschäfts wird jedoch Gesamtgut (§ 1524).

3. Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen. Vorbehaltsgut der Frau ist, was durch Ehevertrag dazu erklärt ist oder was ihr von Todeswegen oder unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung oder der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein solle (§§ 1526, 1369); andernfalls fällt der Erwerb in das eingebrachte Gut. Endlich gehören zum Gesamtgut nach §§ 1526, 1370 auch dessen Surrogate.

a) Hinsichtlich der Verfügungsfähigkeit der Frau über ihr Vorbehaltsgut gilt nach § 1526 Abs. 3 das Gleiche wie beim Vorbehaltsgut der allgemeinen Gütergemeinschaft. Es finden deshalb gemäß § 1441 auf das Vorbehaltsgut die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Frau ist danach vollkommene Herrin ihres Vorbehaltsgutes, sie kann frei darüber verfügen und sich frei mit ihm verpflichten, wie sie auch zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes und zur Entgegennahme eines einseitigen, sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsgeschäftes befugt ist. Einen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes hat sie aber nur soweit zu leisten, als die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des Aufwandes nicht ausreichen. (§§ 1526, 1441).

b) Die Rechtsstellung der Frau ihrem eingebrachten Gute gegenüber ist nach § 1525 Abs. 2 dieselbe wie bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung, d. h., sie bedarf zur Verfügung über ihr eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes. Fehlt diese, so ist ein einseitiges Rechtsgeschäft unwirksam; ein Vertrag hängt von der ehemännlichen Genehmigung ab.[1]) Verpflichtet sie sich zu einer Leistung, so ist das Rechtsgeschäft dem Manne gegenüber in Ansehung des Eingebrachten nur wirksam, wenn er seine Zustimmung erteilt hat. Dasselbe gilt von einem hinsichtlich des eingebrachten Gutes geführten Rechtsstreites. Ein zum eingebrachten

[1]) Wiederholungen sind nicht zu vermeiden.

Gute gehörendes Recht kann die Frau im Wege der Klage nur mit Zustimmung des Mannes geltend machen. Ein einseitiges, auf das Eingebrachte bezügliches Rechtsgeschäft ist dem Manne gegenüber vorzunehmen, und bezieht es sich auf eine Verbindlichkeit, so muß es der Frau, jedoch auch dem Manne gegenüber vorgenommen werden, wenn es diesem gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam sein soll. Entbehrlich ist die Zustimmung, wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist; ersetzt werden kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht, wenn sie der Mann ohne ausreichenden Grund verweigert und es sich um ordnungsmäßige Besorgung einer persönlichen Angelegenheit der Frau handelt. Betreibt sie selbständig ein zum eingebrachten Gute gehörendes Erwerbsgeschäft, so ist die Zustimmung zu den in den Geschäftsbetrieb fallenden Rechtsgeschäften nicht erforderlich, und einseitige, mit dem geschäftlichen Betriebe im Zusammenhang stehende Rechtsgeschäfte sind der Frau gegenüber vorzunehmen. Nicht erforderlich ist die Zustimmung in den Fällen der §§ 1406, 1407, wobei es im § 1407 Ziffer 1 entsprechend heißen muß: Die Frau bedarf nicht der Zustimmung des Mannes zur Fortsetzung eines bei Eintritt der Errungenschaft anhängigen Rechtsstreites. (§§ 1525 Abs. 2, 1395 ff.) Und diese der Frau auferlegten Beschränkungen muß ein Dritter auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nicht gewußt hat, daß die Frau eine Ehefrau ist (§§ 1525 Abs. 2, 1404), oder wenn das Bestehen der Errungenschaftsgemeinschaft nicht in das Güterrechtsregister eingetragen ist.[1])

c) Die Errungenschaft der Ehegatten wird kraft Gesetzes Gesamtgut, ohne daß es einer besonderen rechtsgeschäftlichen Übertragung bedarf.[2]) (§§ 1519 Abs. 2, 1483 Abs. 2.)[3]) Wie bei

---

[1]) Vgl. Planck, S. 355 und v. Staudinger, S. 570.

[2]) Wenn jedoch Gegenstände, die nicht zu der Errungenschaft zählen, durch Ehevertrag oder Vereinbarung für Gesamtgut erklärt werden, so ist ein besonderer Uebertragungsakt erforderlich (vgl. Schröder, S. 79 Anm. 2).

[3]) Wird ein der Eintragung im Grundbuch unterliegendes Recht gemeinschaftlich, so kann jeder Ehegatte von dem andern die Mitwirkung zur Berichtigung des Grundbuchs verlangen (§§ 1519 Abs. 2; 1438 Abs. 2).

der allgemeinen Gütergemeinschaft haben die Eheleute auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft am Gesamtgut Miteigentum zur gesamten Hand. Kein Ehegatte ist zur Verfügung über seinen Anteil am Gesamtgut oder an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen berechtigt, und die Frau ist auch über das Gesamtgut an sich zu verfügen nicht befugt. Ein zum Gesamtgut gehöriges Recht kann sie im Wege der Klage nicht geltend machen. Handelt es sich um einen Passivprozeß, so ist die Klage gegen den Mann zu erheben, wenn das Urteil gegen das Gesamtgut wirken soll. Einseitige, das Gesamtgut angehende Rechtsgeschäfte sind dem Manne gegenüber vorzunehmen. Verpflichtet sich die Frau obligatorisch, so entsteht dadurch Wirksamkeit gegen das Gesamtgut nur dann, wenn der Mann dem Rechtsgeschäft zugestimmt hat (§§ 1519 Abs. 2; 1442 f.; 1560), es sei denn, daß sie die Rechtsgeschäfte innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises abgeschlossen hat, in welchem Falle sie selbst über das Gesamtgut zu verfügen und zur Prozeßführung insofern berechtigt ist, als sie ohne besondere Vollmacht den Mann im Prozeß vertreten und für ihn einem Anwalt Vollmacht erteilen kann.[1]) Ist der Ehemann durch Abwesenheit oder Krankheit verhindert, so ist sie, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, berechtigt, Gesamtgutsgeschäfte und Gesamtsgutsprozesse im eigenen Namen wie im Namen des Mannes zu führen. Hat der Mann ohne die erforderliche Zustimmung seiner Frau über ein zum Gesamtgut gehörendes Recht verfügt, so kann sie es ohne Mitwirkung des Mannes gegen Dritte geltend machen, wie sie anderseits auch, wenn sie mit Einwilligung des Ehemannes selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt, der Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht bedarf, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Zur Annahme oder Ausschlagung einer ihr angefallenen Erbschaft oder eines ihr angefallenen Vermächtnisses, zum Verzicht auf den Pflichtteil, zur Ablehnung eines ihr gemachten Vertragsantrages oder einer Schenkung, sowie zur Errichtung des Inventars über eine ihr angefallene Erbschaft ist die Zustimmung des Mannes weiter nicht erforderlich. Verweigert er seine Zustimmung ohne ausreichenden Grund, zu einem der ordnungsmäßigen Besorgung

[1]) Feisenberger, S. 576.

ihrer persönlichen Angelegenheiten dienenden Rechtsgeschäfte, das sie mit Wirkung für das Gesamtgut nicht ohne Zustimmung des Mannes vornehmen kann, so kann die Zustimmung auf ihren Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. (§§ 1519 Abs. 2; 1449 ff.)

VI. Kapitel.

Verfügungsbeschränkung der Ehefrau im Güterstande der Fahrnisgemeinschaft.

Die zweite Art der partikulären Gütergemeinschaft ist die Fahrnisgemeinschaft, die auch nur auf Grund eines bestehenden Ehevertrages eintritt.[1]) Wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft unterscheidet man auch bei ihr vier Vermögensmassen: das Gesamtgut, das eingebrachte Gut des Mannes und der Frau und das Vorbehaltsgut der Frau.

1. Gesamtgut wird das ganze beim Eintreten der Fahrnisgemeinschaft vorhandene bewegliche Vermögen beider Ehegatten und die während der Gemeinschaft hinzutretende bewegliche und unbewegliche Errungenschaft, soweit sie nicht in das Eingebrachte oder Vorbehaltsgut der Frau fällt. (§ 1549.)

2. Von dem Gesamtgut ausgeschlossen ist das eingebrachte Gut eines jeden Ehegatten. Dazu zählt dessen unbewegliches Vermögen, das er beim Eintritt der Fahrnisgemeinschaft besitzt oder während der Gemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt; (§ 1551) zum unbeweglichen Vermögen im Sinne dieser Vorschrift gehören Grundstücke aller Art nebst Zubehör und

[1]) Nach § 1549 findet § 1437 Anwendung. Der die Fahrnisgemeinschaft vereinbarende oder aufhebende Vertrag kann demnach nicht durch einen gesetzlichen Vertreter abgeschlossen werden.

Rechte an Grundstücken, wie Grunddienstarbeiten, Nießbrauch, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, dingliches Verkaufsrecht und Reallasten. Ausgenommen sind jedoch aus wirtschaftlichen Gründen Hypotheken, Grund- und Rentenschulden. Als unbewegliches Vermögen gelten auch gewisse, wegen ihrer wirtschaftlichen Natur den Grundstücken gleichgestellte Forderungen,[1]) nämlich solche, die auf die Übertragung von Grundstücksrechten in der angegebenen Beschränkung oder auf Befreiung des Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet sind. (§ 1551 Abs. 2.) Hierunter fällt namentlich das obligatorische Vorkaufsrecht.

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten sind weiter die Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, wobei es gleichgültig ist, ob die Unübertragbarkeit auf Gesetz oder Rechtsgeschäft beruht, (§ 1552) ferner das durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärte bewegliche oder unbewegliche Vermögen, sowie das den Ehegatten durch Verfügung von Todeswegen oder unter Lebenden unentgeltlich zugewendete bewegliche Gut, sofern der Erblasser oder der Dritte eine diesbezügliche Bestimmung getroffen hat (§ 1553); andernfalls wird es Gesamtgut. Endlich werden eingebrachtes Gut auch dessen Surrogate, also der Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung von Eingebrachtem, ferner das durch ein sich auf das eingebrachte Gut beziehendes Rechtsgeschäft Erworbene. Von dem Surrogationsprinzip ausgenommen, d. h., zu dem Gesamtgut gehörend, ist jedoch der Erwerb aus dem Betrieb eines zum eingebrachten Gut gehörenden Erwerbsgeschäftes, sowie alles, was an Stelle von Gegenständen tritt, die nur deshalb eingebrachtes Gut sind, weil sie nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können. (§ 1554.)

3. Wie beim ordentlichen gesetzlichen Güterstande und der Errungenschaftsgemeinschaft ist auch bei der Fahrnisgemeinschaft Vorbehaltsgut des Mannes ausgeschlossen (§ 1555), derart, daß es auch durch Vertrag nicht geschaffen werden kann, wenn auch durch Ehevertrag in Abweichung von § 1525 Abs. 1 dem Manne die Einkünfte seines eingebrachten Gutes ausschließlich zugewiesen werden können.[2])

---

[1]) Vgl. Mot. S. 550.

[2]) So auch Schröder, S. 84; RGRKomm. S. 174; v. Staudinger, S. 622.

Ebenso gibt es bei der Fahrnisgemeinschaft so wenig wie bei der allgemeinen Güter- und Errungenschaftsgemeinschaft gesetzliches Vorbehaltsgut.

Vorbehaltsgut der Frau ist alles, was durch Ehevertrag dazu erklärt ist, was von Dritten von Todeswegen oder unentgeltlich unter Lebenden mit der Bestimmung ihr zugewendet wird, daß es Vorbehaltsgut sein soll (§§ 1549, 1440 Abs. 2,1369). Fehlt eine derartige Bestimmung, so wird das auf diese Weise erworbene unbewegliche Vermögen eingebrachtes, das bewegliche dagegen Gesamtgut (§§ 1551, 1549, 1438). Vorbehaltsgut ist endlich das, was als Surrogat an Stelle des Vorbehaltsgutes tritt. (§§ 1549, 1440 Abs. 2, 1370.)

a) Die rechtliche Behandlung des Vorbehaltsgutes der Frau ist die gleiche wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft. Hier wie dort gelten die für das Vorbehaltsgut der allgemeinen Gütergemeinschaft gegebenen Vorschriften, d. h., das Vorbehaltsgut wird nach den für das Vermögen der Frau geltenden Grundsätzen der Gütertrennung behandelt. Die Frau hat hinsichtlich ihres Vorbehaltsgutes das alleinige Nutznießungs- und Verwaltungsrecht; zu Verfügungen über das Vorbehaltsgut und Führung von Rechtsstreitigkeiten bedarf sie nicht der Zustimmung des Mannes; einseitige, das Vorbehaltsgut berührende Rechtsgeschäfte hat sie allein entgegenzunehmen, und, soweit die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes nicht hinreichen, hat sie aus ihrem Vorbehaltsgut einen angemessenen Beitrag zu leisten. (§§ 1549, 1441.)

b) Auf das eingebrachte Gut finden nach § 1550 die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften Anwendung. Der Mann hat demnach Verwaltung und Nutznießung. Will die Frau über ihr Eingebrachtes verfügen, so ist die Zustimmung des Mannes erforderlich; andernfalls erzeugt ein einseitiges Rechtsgeschäft überhaupt keine Wirkungen, ein zweiseitiges ist schwebend wirksam, d. h., von der Genehmigung des Mannes abhängig. Soll Wirksamkeit dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes erzielt werden, so muß er zu obligatorischen Rechtsgeschäften und zur Führung von Rechtsstreitigkeiten seitens der Ehefrau seine Zustimmung erteilen. Ein

zum eingebrachten Gut gehörendes Recht kann die Frau nur mit Zustimmung des Mannes gerichtlich geltend machen. Im übrigen gilt das gleiche wie im vorigen Kapitel unter 3 b Gesagte. (§§ 1550, 1525 Abs. 2, 1395 ff.)

c) Das Gesamtgut unterliegt nach § 1549 den gleichen Grundsätzen wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft. Es wird von Rechtswegen gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten zur gesamten Hand. Kein Ehegatte kann über seinen Anteil am Gesamtgut oder an den dazu gehörenden Gegenständen verfügen, wie die Frau, da sie von der Verwaltung ausgeschlossen ist, auch zur Verfügung über das Gesamtgut an sich ohne Zustimmung des Mannes nicht berechtigt ist.

Abgesehen von den in ihren häuslichen Wirkungskreis fallenden Geschäften, hinsichtlich deren ihr das Geschäftsführungs- und Vertretungsrecht zusteht (§ 1357), ist sie nicht befugt, die gesamte Hand durch Rechtsgeschäft zu verpflichten; es fehlt ihr das Recht, einseitige, sich auf das Gesamtgut beziehende Rechtsgeschäfte entgegenzunehmen und über das Gesamtgut Prozesse zu führen. Hat sie trotzdem ein Rechtsgeschäft ohne die erforderliche Zustimmung des Mannes vorgenommen, so haftet das dadurch bereicherte Gesamtgut nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

Nur ausnahmsweise, nämlich in Eilfällen, also bei tatsächlicher Verhinderung des Mannes und Gefahr im Verzuge, steht ihr die Verwaltungsbefugnis zu. Hat der Mann ohne die erforderliche Zustimmung über ein Gesamtgutsrecht, z. B. über ein Grundstück, verfügt, so kann sie es selbständig gegen Dritte gerichtlich geltend machen, und zur Fortsetzung eines beim Eintritt der Fahrnisgemeinschaft anhängigen Rechtsstreites bedarf sie nicht der Zustimmung des Mannes. Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung ihrer persönlichen Anlegenheiten ein Rechtsgeschäft notwendig, wozu die Zustimmung des Mannes erforderlich ist, und wird sie von diesem ohne ausreichenden Grund verweigert, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Betreibt sie mit Einwilligung oder ohne Einspruch des Mannes selbständig ein Erwerbsgeschäft, so steht ihr, soweit der Geschäftsbetrieb es mit sich bringt, das Recht zu, über Gesamtgut eigenmächtig zu verfügen und

Verpflichtungen mit Wirkungen gegen das Gesamtgut einzugehen. Garnicht erforderlich ist endlich die Zustimmung des Mannes zur Annahme oder Ausschließung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf den Pflichtteil, zur Ablehnung einer Offerte oder einer Schenkung und zur Errichtung des Inventars über eine ihr angefallene Erbschaft. (§§ 1549, 1449 ff.) Und dasselbe hat auch für andere Rechte persönlichen Charakters zu gelten. So muß ihr allein das Recht zustehen, eine Schenkung anzunehmen oder wegen Undanks des Beschenkten zu widerrrufen, wie sie auch das Recht haben muß, selbständig den Erbschaftserwerb wegen Unwürdigkeit anzufechten.